



JAHRESBERICHT 2015

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,



die Tarifauseinandersetzung um die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst mit wochenlangen Streiks, insbesondere an den Kindertagesstätten, haben das Tarifjahr 2015 maßgeblich geprägt und alle anderen Themen scheinbar überlagert. Dabei haben die kommunalen Arbeitgeber und die VKA im Berichtszeitraum dieses Jahresberichts – zwischen September 2014 und August 2015 – wesentlich mehr tarifpolitische Entscheidungen bewegt, auch wenn diese nicht im Fokus des Medieninteresses standen.

Begonnen hat das Berichtsjahr mit den Herbstsitzungen 2014. Zunächst tagten die VKA-Gruppenausschüsse, in der die kommunalen Arbeitgeber aus den verschiedenen Sparten des öffentlichen Dienstes ihre tarifpolitischen Themen beraten und die Herbstmitgliederversammlung der VKA inhaltlich vorbereiten. Im November 2014 folgten dann die Sitzungen von Präsidium und Mitgliederversammlung. Erstmals haben wir die Herbstmitgliederversammlung mit einem öffentlichen Teil beendet. Als Gastredner konnten wir den TdL-Vorsitzenden, den Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt, Jens Bullerjahn, begrüßen. Seine Ausführungen, insbesondere zum Thema Zusatzversorgung, sind bei den kommunalen Arbeitgebern auf großes Interesse - wenn auch nicht auf uneingeschränkte Zustimmung – gestoßen. Der TdL-Vorsitzende hat klargemacht, dass die Länder das bisherige gemeinsame Vorgehen mit der VKA

und dem Bund zur Biometrie und zum Rechnungszins aufgeben und in ihrer Tarifrunde allein verhandeln.

Die Zusatzversorgung ist ein Thema, das die kommunalen Arbeitgeber seit Jahren beschäftigt. Dabei geht es um die Frage, wie die Altersversorgung des öffentlichen Dienstes in Zukunft weiter finanzierbar bleiben kann – auch bei steigender Rentenbezugsdauer und anhaltender Niedrigzinsphase. Während die Gewerkschaften mit dem demografischen Wandel zwar umfangreiche Forderungen im Bereich Altersteilzeit und Gesundheitsförderung begründen, ist ihre Bereitschaft, den Tarifvertrag für die Zusatzversorgung "demografiefit" zu machen, für die kommunalen Arbeitgeber noch nicht ausreichend.

Das Jahr 2014 endete für die VKA mit dem Auftakt der Krankenhaus-Tarifrunde im Dezember. Die Tarifrunde für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern war für die kommunalen Arbeitgeber die einzige Entgeltrunde im Berichtszeitraum. Eine Einigung konnte hier bereits nach drei Verhandlungsrunden, am 5. Februar 2015, erzielt werden.

Wesentlich langwieriger war das beherrschende Tarifthema 2015: Der Sozial- und Erziehungsdienst. Auftakt der Verhandlungen war am 25. Februar 2015. Es folgten zahlreiche Verhandlungsrunden, ab Juni 2015 auch unter Beteiligung der Spitzen der Tarifvertragsparteien. Die Gewerkschaften hatten von Anfang an mit umfangreichen Warnstreiks reagiert, ab Mai 2015 auch mit einem unbefristeten Streik. Daran schloss sich ein Schlichtungsverfahren an, in dem ein einvernehmlicher Schlichterspruch erzielt werden konnte. Die Gewerkschaften haben die Schlichterempfehlung jedoch entsprechend dem Ergebnis ihrer Mitgliederbefragungen abgelehnt. Erst in der dritten Verhandlungsrunde nach der Schlichtung, am 30. September 2015, kam eine Tarifeinigung zustande.

Die Tarifauseinandersetzung hat gezeigt, dass ein Zusammenstehen der Arbeitgeber und das beharrliche Verhandeln letztlich zu einem vertretbaren Tarifergebnis führen. Dies war nicht leicht angesichts der massiven Forderungen und des Drucks, den die Gewerkschaften mit ihren intensiven Kampagnen in der Öffentlichkeit, bei den Beschäftigten und den Eltern, aber auch bei einzelnen kommunalen Arbeitgebern erzeugt haben.

Der Sozial- und Erziehungsdienst ist nur ein Teil des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), für den wir derzeit mit Nachdruck an einem neuen Eingruppierungsrecht arbeiten. Die Entgeltordnung zum TVöD war ein weiteres wichtiges Thema im VKA-Tarifjahr. In den verschiedenen Verhandlungskommissionen und Bereichen standen zahlreiche Termine an. Der Herbst 2015 soll mit einer Klausurtagung der Lenkungsgruppe Fortschritte bringen, bevor über das Gesamtpaket in der Tarifrunde 2016 entschieden werden soll.

Diese und die weiteren Themen aus dem VKA-Tarifjahr wollen wir im vorliegenden Jahresbericht näher erläutern. Die Erstausgabe des Jahresberichts im November 2014 ist auf ein sehr positives Echo gestoßen. Mit der zweiten Ausgabe wollen wir daran anknüpfen und erneut einen Überblick zu den großen Tarifthemen, den Entwicklungen in den VKA-Sparten, Entwicklungen in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung geben.

Wichtig für uns als Verband: Die Mitgliederentwicklung der VKA ist weiterhin positiv. Das heißt, die Beschäftigtenzahl der Arbeitgeber, die VKA-Tarifverträge anwenden, ist 2014 abermals gestiegen: Auf 2,12 Millionen. Damit steigen die Bedeutung der VKA-Tarifverträge und die der Tarifverhandlungen, die künftig vor uns liegen. Das ist Ansporn und wachsende Verantwortung für die VKA.

Unser Dank gilt den Mitstreiterinnen und Mitstreitern in den Mitgliedverbänden und der VKA, die für die Information und Beratung der kommunalen Arbeitgeber vor Ort sorgen. Besonders danken möchten wir den ehrenamtlichen VKA-Vertreterinnen und Vertretern, die mit ihrem Engagement maßgeblich zur Vertretung und Durchsetzung der kommunalen Interessen in der Tarifpolitik sorgen.

Manfred Hoffmann, Hauptgeschäftsführer VKA

Pauped AMusum

Inhalt

Vorwort des Hauptgeschäftsführers	1	GESETZGEBUNG IM BLICK DER VKA	41
Inhaltsverzeichnis	3	Tarifeinheit	42
		Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	44
DAS TARIFJAHR DER VKA	5	Tarifautonomiestärkungsgesetz	45
Das Tarifjahr	6		
Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst	10	BLICK IN DIE RECHTSPRECHUNG	47
Die Verhandlungen zur Entgeltordnung	16		
Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	20	ZAHLEN, GREMIEN, TARIFVERTRÄGE	53
Entwicklungen auf der europäischen Ebene	22	Die Mitgliederversammlung der VKA	54
		Präsidium der VKA	57
AUS DEN SPARTEN	25	Geschäftsführerkonferenz der VKA	58
Verwaltung	26	Die Gruppenausschüsse und Referententagung	60
Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen	28	Personalbestand der VKA	61
Sparkassen	30	Aus der Geschäftsstelle	62
Versorgungsbetriebe	32	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	64
Entsorgungsbetriebe	34	Personalien	66
Nahverkehr	36	Liste der VKA-Tarifverträge (Auszug)	68
Flughäfen	38	Die Mitgliedverbände der VKA	70
		Impressum	72



Das Tarifjahr der VKA

DAS TARIFJAHR

Das Tarifjahr 2014/2015 war für die VKA von zahlreichen Tarifverhandlungen, allerdings von keiner "großen Tarifrunde" zum TVöD geprägt. Die VKA hat sich mit Hochdruck um die weitere Verhandlung der Entgeltordnung zum TVöD bemüht. Überlagert wurden diese Verhandlungen durch den Tarifkonflikt im Sozial- und Erziehungsdienst, der das Tarifjahr nachhaltig bestimmt hat.

Aus dem TVöD-Bereich

In der Tarifeinigung zum TVöD vom 1. April 2014 konnte die VKA eine Laufzeit von zwei Jahren durchsetzen. Eine Entgeltrunde stand 2015 somit nicht an. Als zweiter Schritt des Ergebnisses vom 1. April 2014 sind die TVöD-Entgelttabellen 2015 gestiegen: Nach dem Plus von 3,0 Prozent zum 1. März 2014 (mindestens 90 Euro) trat zum 1. März 2015 die zweite Stufe in Kraft: plus 2,4 Prozent. Mindestlaufzeit ist bis Ende Februar 2016.

Der TVöD-Abschluss aus dem Jahr 2014 sieht für 2015 eine Erhöhung vor, die im Rahmen dessen liegt, was auch in anderen Branchen vereinbart wurde. Nach Angaben des WSI-Tarifarchivs der Hans-Böckler-Stiftung liegen die im ersten Halbjahr 2015 vereinbarten Tarifsteigerungen zwischen zwei und drei Prozent. Bei Berücksichtigung der Steigerungen, die aus Abschlüssen 2014 resultieren, ergibt sich eine Steigerung von 2,9 Prozent. Das WSI-Tarifarchiv erfasst die jahresbezogene Steigerung der tariflichen Grundvergütung, ungeachtet weiterer Bestandteile der Tarifabschlüsse wie zum Beispiel die Laufzeit, Einmalzahlungen oder Arbeitszeitänderungen.

Für den TVöD-Bereich gilt: Dadurch, dass die weitere Entgelterhöhung des TVöD erst ab März 2015 greift, beträgt die Haushaltsbelastung für das Jahr 2015 für die Arbeitgeber 2,0 Prozent.

Die Tarifeinigung 2014 enthielt zusätzlich zwei Verhandlungsabreden: Für die Übergangsversorgung der Feuerwehr und für die Versorgungsbetriebe (siehe Seite 27 und 32).

Sozial- und Erziehungsdienst

Großes Tarifthema war 2015 der Sozial- und Erziehungsdienst. Die Sonderregelungen zur Eingruppierung aus dem Jahr 2009 waren erstmals Ende 2014 kündbar. Obwohl die Entgelttabellen nicht kündbar waren, haben die Gewerkschaften im Rahmen von Eingruppierungsverhandlungen massive Gehaltsforderungen ("durchschnittlich 10 Prozent") erhoben und eine Aufwertungskampagne mit einem vierwöchigen Arbeitskampf organisiert. Um den Konflikt zu lösen, waren sechs Verhandlungsrunden, ein einvernehmlicher, aber von der



Abschlusspressekonferenz am 30. September 2015 in Hannover

Gewerkschaftsbasis abgelehnter Schlichterspruch, sowie drei weitere Verhandlungsrunden notwendig. Das inhaltliche Ergebnis des Tarifabschlusses ist für die kommunalen Arbeitgeber gerade noch



Herbstmitgliederversammlung der VKA am 21. November 2014 in Erfurt

vertretbar. Problematisch ist die Art und Weise des Zustandekommens des Abschlusses und der gewerkschaftlichen Verhandlungsführung. Die Gewerkschaften haben durch ihre übertriebenen Forderungen und den offenkundig bereits vor Verhandlungsbeginn geplanten Streik für eine aufgeheizte Stimmung gesorgt. Dies steigerte die Erwartungen bei den Gewerkschaftsmitgliedern und führte dazu, dass sie den Schlichterspruch in den Mitgliederbefragungen ablehnten, obwohl die Vertreter der Gewerkschaften der Empfehlung der beiden Schlichter zugestimmt hatten. Das Ergebnis der Urabstimmungen über die Tarifeinigung vom 30. September war zum Redaktionsschluss noch offen. Zum Inhalt des Tarifabschlusses siehe Seite 10.

Entgeltordnung

Die Entgeltordnung zum TVöD war auch im Berichtsjahr 2014/2015 ein "Dauerthema", das die VKA und alle kommunalen Arbeitgeber, die den TVöD anwenden, beschäftigte. Zeitziel für die Schlussabstimmung des noch immer ausstehenden Eingruppierungsrechts ist die Tarifrunde 2016. Grundlage und Zwischenergebnisse hatten die

Tarifvertragsparteien im Oktober 2013 in einem "Gemeinsamen Papier" zusammengefasst.

Die Auseinandersetzungen im Sozial- und Erziehungsdienst sind jedoch nicht ohne Auswirkungen auf den Zeitplan geblieben.

Insbesondere im Bereich der Gesundheitsberufe, aber auch darüber hinaus, haben die Gewerkschaften im vergangenen Jahr "Aufwertungsforderungen" erhoben und 2015 teilweise noch ausgeweitet. Damit haben sie die inhaltlichen Diskussionen und das Weiterkommen in den Verhandlungskommissionen teilweise überlagert. Die VKA hat stets darauf hingewiesen, dass im "Gemeinsamen Papier" Verhandlungen zur Kompensation der mit der Entgeltordnung verbundenen Mehrkosten vereinbart sind.

Zum Stand der Verhandlungen in den einzelnen Bereichen siehe Seite 16.

Ärzte-Tarifrunde

Zügig und ohne Streiks konnte die VKA die Tarifrunde für die Ärzte an kommunalen Krankenhäu-



Die Verhandlungskommission Krankenhäuser am 18. Dezember 2014 in Düsseldorf

sern beenden. In drei Verhandlungsrunden haben VKA und Marburger Bund am 5. Februar 2015 eine Einigung erzielt. Der Gruppenausschuss der VKA für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen hat die vereinbarten Entgeltsteigerungen (2,2 Prozent ab Dezember 2014, weitere 1,9 Prozent ab Dezember 2015) und die Erhöhungen beim Bereitschaftsdienstentgelt für vertretbar eingestuft. Besonders wichtig: Die vom Marburger Bund geforderte Beschränkung des Wochenend-Bereitschaftsdienstes konnte abgewehrt werden.

Jenseits der Tarifpolitik – sei es für das ärztliche oder das nicht-ärztliche Personal – bleibt für die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen die Finanzierungsfrage das Hauptthema. Die Bundesregierung hat 2015 einen Gesetzentwurf zur Krankenhausfinanzierung vorgelegt. Auch entsprechend dieses Entwurfs bleibt es bei einer mangelhaften Finanzausstattung der Einrichtungen.

Zusatzversorgung

Ein weiteres, übergeordnetes Thema hat die VKA 2014/2015 fortlaufend beschäftigt: Die Zusatzversorgung. Zum einen geht es hierbei um die Tarifverhandlungen zu den Themen Biometrie und Rechnungszins, also die Finanzierbarkeit der betrieblichen Altersversorgung für den öffentlichen

Dienst, zum anderen um die Regelungen für den Fall, dass ein Arbeitgeber seine Zusatzversorgungskasse verlässt.

Die Zusatzversorgung ist ein Thema, das für Arbeitgeber und Beschäftigte eine große, auch finanzielle Bedeutung hat. Dennoch liegen die Verhandlungen in aller Regel außerhalb der Medienwahrnehmung; anders als zum Beispiel die Eingruppierungsverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst, die weitaus weniger Beschäftigte betreffen, aber durch die Kampagne der Gewerkschaften, die Streiks an den Kitas sowie die Öffentlichkeitsarbeit der VKA in den Medien sehr präsent waren. Weitere Informationen zur Zusatzversorgung siehe Seite 20.

Tarifgespräche zum TV-V

In der Tarifeinigung vom 1. April 2014 zum TVöD und zum Tarifvertrag der Versorgungsbetriebe (TV-V) hatten die Tarifvertragsparteien vereinbart, nach der Tarifrunde Verhandlungen zum demografischen Wandel bei den Versorgungsbetrieben sowie zur verstärkten Nutzung der unteren Entgeltgruppen in der Praxis zu führen. Diese Gespräche wurden aufgenommen, sind aber noch im Anfangsstadium.

In Bezug auf die Gehaltstabelle gilt für den TV-V: Die Tabelle wurde durch den Abschluss 2014 in zwei Schritten erhöht, die zweite Stufe ist zum 1. März 2015 in Kraft getreten: plus 2,4 Prozent.

Mindestlohn Entsorgung

Die Entsorgungsbetriebe beschäftigten sich im Berichtszeitraum wieder mit dem Mindestlohn. Zum 1. Januar 2015 ist das Gesetz zum allgemeinen Mindestlohn in Kraft getreten. Die Entsorger und auch die Mitgliederversammlung der VKA hatten beschlossen, unabhängig davon auch weiterhin an ihrem tariflichen Branchenmindestlohn festhalten zu wollen. Die Tarifvertragsparteien – die kommunalen und privaten Entsorgungsbetriebe sowie die Gewerkschaft ver.di – haben 2015 die weitere Verlängerung und Erhöhung des Mindestlohns für die Abfallwirtschaft vereinbart. Seit 1. Juli 2015 beträgt der Mindeststundenlohn 8,94 Euro.

Mindestlohn Pflege

Der Branchenmindestlohn für die Pflege ist – gemäß dem Vorschlag der Pflegekommission und der entsprechenden Verordnung des Bundesarbeitsministeriums vom September 2014 – gestiegen. Seit 1. Januar 2015 beträgt der Mindeststundenlohn 9,40 Euro (Tarifgebiet West) bzw. 8,65 Euro (Tarifgebiet Ost). Für 2016 und 2017 sind weitere Erhöhungen vorgesehen.

Gesetzgebung

Der Gesetzgeber hat im Berichtszeitraum seinen Einfluss auf die Tarifpolitik deutlich ausgeweitet. Bereits im Juli 2014 ist das "Tarifautonomiestärkungsgesetz" in Kraft getreten. Es sieht mit dem gesetzlichen Mindestlohn und Änderungen am Tarifvertragsgesetz eine stärkere Einmischung der Politik in die Tarifautonomie vor (siehe Seite 45).

Im Juli 2015 wurde, nach jahrelanger Diskussion, das Tarifeinheitsgesetz verabschiedet. Hierin wird das Vorgehen bei Tarifkollisionen geregelt. Das betrifft den Fall, dass mehrere Gewerkschaften unterschiedliche Tarifverträge für ein und dieselbe Beschäftigtengruppe innerhalb eines Betriebes schließen wollen. Nach dem Gesetz kommt nun nur der Tarifvertrag der mitgliederstärksten Gewerkschaft im betroffenen Betrieb zur Anwendung. Das Thema Streikrecht wird in dem Gesetz nicht geregelt (siehe Seite 42).



Mitgliederversammlung am 28. Mai 2015 in Frankfurt am Main

TARIFVERHANDLUNGEN IM SOZIAL- UND ERZIEHUNGSDIENST

Die Tarifverhandlungen für die rund 220.000 Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes haben das Tarifjahr der VKA ganz maßgeblich geprägt. Die kommunalen Arbeitgeber waren einer massiven "Aufwertungskampagne" der Gewerkschaften und wochenlangen Streiks ausgesetzt. Erst nach langwierigen Verhandlungen und einer Schlichtung konnte am 30. September 2015 eine Tarifeinigung erzielt werden.

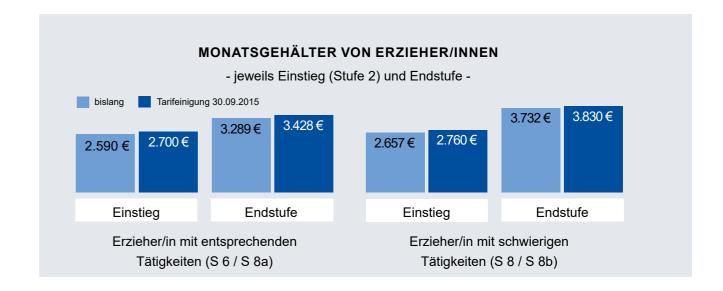
Tarifabschluss vom 30. September 2015

VKA, ver.di und dbb haben sich am 30. September auf einen Tarifabschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst geeinigt. Die Frist zur Zustimmung der Gewerkschaftsbasis in Urabstimmungen läuft bis Ende Oktober. Der Abschluss sieht differenzierte Erhöhungen für die einzelnen Berufsgruppen des Sozial- und Erziehungsdienstes vor, die im Durchschnitt bei rund 3,3 Prozent liegen. Bei den Kommunen führt der Abschluss zu Mehrbelastungen von ca. 315 Millionen Euro. Der Tarifvertrag gilt ab 1. Juli 2015 und hat eine fünfjährige Mindestlaufzeit bis zum 30. Juni 2020.

Die Eingruppierungsmerkmale im Sozial- und Erziehungsdienst bleiben mit der Tarifeinigung nahezu unverändert. Die Werte der Tabelle werden für neun der 17 Entgeltgruppen angehoben. Die Steigerungen in der größten Gruppe, der Erzieherinnen und Erzieher mit Grundtätigkeit, betragen durchschnittlich 4,2 Prozent. Für die Beschäftigten ergeben sich dadurch monatliche Zugewinne zwischen 93 und 138 Euro. Kita-Leitungen werden um ein bis zwei Entgeltgruppen höhergruppiert. Für die anderen Berufsfelder des Sozial- und Erziehungsdienstes (Kinderpfleger/innen, Kita-Leitungen, Sozialarbeiter/innen, Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst, u.a.) sieht die Tarifeinigung Gehaltserhöhungen in unterschiedlichem Umfang vor.



Abschlusspressekonferenz am 30. September 2015 in Hannover



Ausgangslage

Die Gewerkschaften hatten im September 2014 die Sonderregelungen zur Eingruppierung für den Sozial- und Erziehungsdienst zum Ende 2014 gekündigt. Ihre Forderungen haben sie im November 2014 der Presse vorgestellt. Der VKA haben sie ihr umfassendes 15-seitiges Forderungspapier erst drei Monate später, im Februar 2015, übersandt. Die Gewerkschaften forderten darin für alle Tätigkeiten pauschal höhere Eingruppierungen – um bis zu sieben Entgeltgruppen. Nach Angabe der Gewerkschaften hätte dies zu Gehaltszuwächsen von durchschnittlich zehn Prozent geführt. Tatsächlich lagen die Forderungen der Gewerkschaften deutlich darüber. Bei den Erzieherinnen und Erziehern forderten sie einen Sprung über vier Entgeltgruppen und damit ein Plus von bis zu 21 Prozent. Die Forderungen hatten insgesamt ein Kostenvolumen von rund 1.2 Milliarden Euro.

Grundlage der Verhandlungen – knapp ein Jahr nach der letzten TVöD-Lohnrunde – war der Sonderabschluss für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 27. Juli 2009. Seinerzeit wurden eine eigene Entgelttabelle (Anlage C zum TVöD) sowie Sonderregelungen zum Entgelt und zum Gesundheitsschutz vereinbart, die zum 31. Dezember 2014 gesondert kündbar waren. Von dieser Möglichkeit hatten die Gewerkschaften, mit Ausnahme der Regelungen zum Gesundheitsschutz, Gebrauch gemacht.

VERHANDLUNGSTERMINE

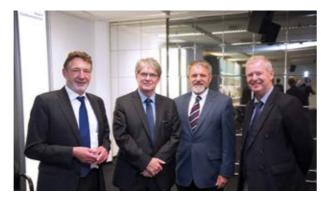
- > Erste Verhandlungsrunde (Auftakt): 25. Februar 2015 in Hannover
- Zweite Verhandlungsrunde:23. März 2015 in Münster
- Dritte Verhandlungsrunde:9. April 2015 in Düsseldorf
- Vierte Verhandlungsrunde:16. April 2015 in Hannover
- > Fünfte Verhandlungsrunde: 20./21. April 2015 in Offenbach
- Sechste Verhandlungsrunde (auf Spitzenebene):1. 4. Juni 2015 in Berlin
- Schlichtung:10. und 19. 23. Juni 2015 in Dresden /Bad Brückenau
- Siebte Verhandlungsrunde unter Beteiligung der Mitgliederversammlung: 24./25. Juni 2015 in Offenbach
- Achte Verhandlungsrunde unter Beteiligung der Mitgliederversammlung:
 13. August 2015 in Offenbach
- Tarifeinigung / Neunte Verhandlungsrunde unter Beteiligung der Mitgliederversammlung:
 28. - 30. September in Hannover

VKA-VERHANDLUNGSKOMMISSION

- Dr. Thomas Böhle, Präsident der VKA, Berufsmäßiger Stadtrat der Stadt München
- Manfred Hoffmann,
 Hauptgeschäftsführer der VKA
- Oberbürgermeister Jann Jakobs (Potsdam), Vorsitzender Gruppenausschuss der VKA für Verwaltung
- Oberbürgermeister Ulrich M\u00e4dge (L\u00fcneburg), stellvertretender Vorsitzender Gruppenausschuss der VKA f\u00fcr Verwaltung
- Joachim Finklenburg,
 Vorsitzender Gruppenausschuss der VKA für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen und weiterer Stellvertreter des VKA-Präsidenten, Hauptgeschäftsführer der Klinikum Oberberg GmbH
- Dieter Rehfeld, Gruppenausschuss der VKA für Verwaltung, Mitglied der Lenkungsgruppe (Entgeltordnung), Geschäftsführer der regio iT Aachen
- Dr. Anette Dassau, stellvertretende Geschäftsführerin KAV Bayern
- > Klaus Klapproth, Geschäftsführer KAV Brandenburg
- > Dr. Bernhard Langenbrinck, Hauptgeschäftsführer KAV Nordrhein-Westfalen
- Hartmut Matiaske,
 Geschäftsführer VKA
- > Dirk Reidelbach, stellvertretender Geschäftsführer VKA
- > Dr. Joachim Wollensak, Hauptgeschäftsführer KAV Baden-Württemberg

Position der Arbeitgeber

Die VKA hat Verhandlungen zum Sozial- und Erziehungsdienst nie abgelehnt. Von Anfang an haben die Arbeitgeber angeboten, die Eingruppierung zu überprüfen und dort, wo



Aus der Verhandlungskommission (von links): Jann Jakobs, Manfred Hoffmann, Ulrich Mädge und Joachim Finklenburg bei der Mitgliederversammlung am 28. Mai 2015 in Frankfurt am Main

die Anforderungen seit dem Tarifabschluss 2009 gestiegen sind, dies im Tarifrecht entsprechend neu zu regeln. Schon dieses Vorgehen haben die Gewerkschaften zurückgewiesen.

Dabei mussten die Arbeitgeber das gesamte
Tarifgefüge und die Finanzierung von Personalkostenmehrungen im Blick haben. Erzieherinnen
und Erzieher lagen und liegen mit ihren Gehältern
über den Entgelten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst in vergleichbaren Ausbildungsberufen.
Vor diesem Hintergrund haben die Arbeitgeber die
Forderungen der Gewerkschaften nach weiteren
Gehaltssteigerungen um bis zu 21 Prozent für diese Beschäftigten als unrealistisch bezeichnet.

Ablauf der Verhandlungen

Die Gewerkschaften haben bei den Verhandlungen von Anfang an auf Eskalation gesetzt. Bereits nach dem Auftakt der Verhandlungen haben sie zu umfangreichen Warnstreiks aufgerufen und diese über Wochen fortgesetzt.



Pressekonferenz am 4 Juni 2015

Nach dem Auftakttermin am 25. Februar 2015 gab es in der Zeit bis zum 21. April 2015 vier weitere Verhandlungstermine. In diesen Terminen hat die VKA stets Ansätze erörtert, bei denen aufgrund gestiegener Anforderungen aus Sicht der VKA Höhergruppierungen in Betracht gekommen wären. Die Gewerkschaften sind auf diese inhaltlichen Ansätze nicht eingegangen, sondern haben auf ihre Ausgangsforderungen verwiesen.

Am 21. April 2015 hat die VKA-Verhandlungskommission den Gewerkschaften ein umfassendes Vorschlagspapier zur Lösung des Konflikts übergeben. Ohne sich damit detailliert auseinanderzusetzen, haben die Gewerkschaften die Verhandlungen abgebrochen und nach Durchführung einer Urabstimmung ab dem 8. Mai 2015 zu unbefristeten Streiks aufgerufen. Einen weiteren für den 11./12. Mai 2015 vorgemerkten Verhandlungstermin haben sie abgesagt.

Die Mitgliederversammlung der VKA hat am 28. Mai 2015 das Vorschlagspapier zu einem formalen Angebot erhoben und die Gewerkschaften erneut zur Fortsetzung der Tarifverhandlungen aufgefordert. Nachdem diese wochenlang nicht zu Verhandlungen bereit waren, sind ver.di und dbb dem gefolgt. Ab dem 1. Juni 2015 wurde in Berlin – diesmal unter Beteiligung der Spitzen – verhandelt. Den Arbeitskampf haben die Gewerkschaften – trotz laufender Verhandlungen und der Auffor-

derung, die Belastung von Kindern und Eltern zu beenden – fortgeführt.

Nachdem auch diese weitere Verhandlungsrunde vom 1. bis 4. Juni 2015 keine Einigung gebracht hatte, haben die Tarifvertragsparteien gemeinsam die Schlichtung angerufen.

Schlichtung



Schlichtung in Bad Brückenau am 23.6.2015

Auftakt der Schlichtung war am 10. Juni 2015 in Dresden. Das weitere Verfahren lief unter Ausschluss der Öffentlichkeit vom 19. bis zum 23. Juni 2015 in Bad Brückenau ab. Die VKA stellte mit Prof. Dr. Georg Milbradt, Ministerpräsident des Freistaats Sachsen a.D., den stimmberechtigten Schlichter. Die Gewerkschaften hatten als Schlichter den ehemaligen Oberbürgermeister der Stadt Hannover, Dr. h.c. Herbert Schmalstieg, benannt.

"Unser Ziel war es, pauschale Erhöhungen abzuwehren und Verbesserungen dort zu vereinbaren, wo sich die Ansprüche an die Tätigkeit erhöht haben. Das haben wir erreicht, auch wenn die Tarifeinigung allen Beteiligten Zugeständnisse abverlangt."



Harald Seiter, Erster Stellvertreter des Präsidenten der VKA



Mitgliederversammlung am 29. September 2015 in Hannover

Die beiden Schlichter haben am 23. Juni 2015 ihren einvernehmlichen Schlichterspruch vorgestellt. Dieser Einigungsempfehlung hatte sowohl die Schlichtungskommission der Arbeitgeber als auch die der Gewerkschaften zugestimmt.

Erneute Verhandlungen

Bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen am 24./25. Juni 2015 konnte trotz des einvernehmlichen Schlichterspruchs kein Tarifabschluss erzielt werden. Während die Mitgliederversammlung der VKA dem Schlichtungsergebnis mehrheitlich zugestimmt hatte, haben die Gewerkschaften die Verhandlungen unterbrochen, um zunächst Mitgliederbefragungen durchzuführen. Entsprechend dem Votum ihrer Mitglieder haben die Gewerkschaften am 13. August 2015 einen Tarifabschluss auf Basis des Schlichtungsergebnisses abgelehnt. Im Anschluss erklärten die Gewerkschaften die Verhandlungen erneut für gescheitert und drohten mit der Fortsetzung der Streiks. Erst in der dritten Verhandlungsrunde nach der Schlichtung, am 30. September, konnte schließlich eine Einigung erzielt werden.

Bewertung

Der Tarifkonflikt im Sozial- und Erziehungsdienst war für die kommunalen Arbeitgeber eine langwierige und schwierige Auseinandersetzung. Die aggressive Gewerkschaftsstrategie und die wochenlangen Streiks waren eine massive Belastung für Kinder und Eltern. In zahlreichen Elternbriefen, die die VKA, die kommunalen Arbeitgeberverbände sowie die Kommunen und kommunalen Einrichtungen erreichten, wurde vielfach Unterstützung für die Forderungen der Gewerkschaften, nach längerer Dauer der Streiks zunehmend vor allem jedoch Unverständnis und teilweise Wut über die Streiks der Gewerkschaften geäußert.

Die Strategie der Gewerkschaften, mit öffentlichem Druck auf Bürgermeister und Landräte die kommunalen Arbeitgeber zu spalten, ging nicht auf.

Die Tarifeinigung beinhaltet deutliche Personalkostensteigerungen für die Kommunen, jedoch keinesfalls um die von den Gewerkschaften geforderten durchschnittlichen zehn Prozent. Es ist weitgehend bei den bisherigen Eingruppierungsmerkmalen geblieben. Die Arbeitgeber hätten sich mehr qualitative Aspekte gewünscht, etwa die Anknüpfung für Höhergruppierungen bei den Erzieherinnen und Erziehern an den Abschluss von Qualifizierungsmaßnahmen. Dies haben die Gewerkschaften jedoch abgelehnt.

INTERVIEW MIT DR. BÖHLE ZUM TARIFKONFLIKT IM SOZIAL- UND ERZIEHUNGSDIENST:



Die Tarifauseinandersetzung im Sozial- und Erziehungsdienst zog sich über ein halbes Jahr hin. Was ist Ihr Fazit im Rückblick auf diese schwierigen Verhandlungen?

Das Tarifjahr 2015 war in der Tat überlagert vom Tarifkonflikt im Sozial- und Erziehungsdienst und den wochenlangen Streiks der Gewerkschaften. Die Tarifauseinandersetzung hat gezeigt, dass die Erwartungen und Versprechungen der Gewerkschaften zu hoch waren. Die Forderungen waren schlichtweg unrealistisch. Nicht zuletzt gemessen daran ist das letztlich erzielte Tarifergebnis vertretbar. In der Rückschau auf diesen Tarifkonflikt bleiben aber auch die großen Belastungen und Beeinträchtigungen für die Kinder und Eltern durch die Streiks der Gewerkschaften.

Wieso kam es zu einer derartigen Eskalation?

Die Gewerkschaften haben von Anfang an auf Streiks gesetzt und zu den Ausständen unabhängig vom Verhandlungsfortgang aufgerufen. In einem so sensiblen Bereich wie der Kinderbetreuung wäre ein verantwortlicheres Vorgehen der Gewerkschaften dringend angezeigt gewesen. Zumal die Arbeitgeber von Anfang an verhandlungsbereit waren und Verbesserungen bei der Eingruppierung und Bezahlung im Sozial- und Erziehungsdienst nie generell abgelehnt hatten.

Wir ordnen Sie das Ergebnis ein?

Ein Tarifergebnis, das erst nach wochenlangen Streiks zustande kommt, kann uns nicht zufrieden stellen. Rein auf den Inhalt der Tarifeinigung bezogen haben wir den Abschluss letztlich akzeptiert. Die Personalkosten der Kommunen steigen im Sozial- und Erziehungsdienst um 3,3 Prozent außerhalb einer regulären Tarifrunde. Das ist nicht kleinzureden. Positiv zu werten ist, dass es keine undifferenzierten Pauschalerhöhungen gibt und dass eine fünfjährige Laufzeit vereinbart werden konnte, so wie es auch die beiden Schlichter empfohlen hatten.

Müsste im Sozial- und Erziehungsdienst nicht noch mehr "aufgewertet" werden?

Die verschiedenen Tätigkeiten im Sozial- und Erziehungsdienst der Kommunen sind in der Tat wichtige, verantwortungsvolle Tätigkeiten – mit einer guten Bezahlung. Gerade beim Blick auf das Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes insgesamt ist festzustellen: Erzieherinnen und Erzieher stehen deutlich besser da als die meisten anderen Ausbildungsberufe, die Gehälter von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen liegen über den Gehältern von Beschäftigten mit Fachhochschulbzw. Bachelor-Abschluss mit entsprechenden Tätigkeiten.

DIE VERHANDLUNGEN ZUR ENTGELTORDNUNG

Die Verhandlungen über eine neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA waren, jenseits der Auseinandersetzungen im Sozial- und Erziehungsdienst, auch 2014/2015 einer der tarifpolitischen Schwerpunkte für die VKA. Die Mitgliederversammlung der VKA und auch die gemeinsame Lenkungsgruppe von VKA und Gewerkschaften, die die Entgeltordnungsverhandlungen koordiniert, haben das gemeinsame Ziel bekräftigt, die Entgeltordnung zum TVöD möglichst in die Tarifrunde 2016 für den öffentlichen Dienst einzubeziehen. Zuvor soll der Verhandlungsstand Ende 2015 in den jeweiligen Gremien erörtert werden.

In zahlreichen Verhandlungsterminen sind 2014/2015 die Entgeltordnungsverhandlungen in den Verhandlungskommissionen weiter intensiviert worden. Das betrifft die Bereiche

- Berufe im Gesundheitswesen,
- Sparkassen,
- IT / Datenverarbeitung,
- Meister / Techniker / Ingenieure,
- Rettungsdienst / Feuerwehr sowie
- Schulhausmeister.

Grundlage dieser Verhandlungen ist das "Gemeinsame Papier von VKA und ver.di / dbb beamtenbund und tarifunion zum Verhandlungsstand zur neuen Entgeltordnung zum TVöD" vom 21. Oktober 2013. Die Tarifvertragsparteien hatten hierin wesentliche Kernpunkte für die Fortsetzung der Entgeltordnungsverhandlungen festgeschrieben.

Darüber hinausgehend wurden im Rahmen der Sitzung der Steuerungsgruppe auf Spitzenebene am 21. Oktober 2013 Regelungen zur stufengleichen Höhergruppierung vereinbart. Bestandteil ist ferner die Vereinbarung einer angemessenen Kostenkompensation für durch die Entgeltordnung entstehende Mehrkosten.

Ein weiterer wesentlicher Punkt im Rahmen der Fortsetzung der Entgeltordnungsverhandlungen war der Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA vom 21. November 2014, wonach keine Bedenken dagegen erhoben worden sind, dass Herabgruppierungen bei der Überleitung vorhandener Beschäftigter in die neue Entgeltordnung ausgeschlossen sind und Höhergruppierungen nur auf Antrag der Beschäftigten erfolgen. Damit ist einem zentralen Anliegen der Gewerkschaften bei der Vereinbarung der Entgeltordnung Rechnung getragen worden.

Verhandlungsstand in den Verhandlungskommissionen

Der Verhandlungsstand ist in den einzelnen Verhandlungskommissionen sehr unterschiedlich. Um eine Einbeziehung der Entgeltordnung in die Tarifrunde 2016 zu ermöglichen, sind in nahezu allen Verhandlungskommissionen noch erhebliche Anstrengungen erforderlich.



Sitzung der VKA-Verhandlungskommission Berufe im Gesundheitsweser am 15. Januar 2015 in Düsseldorf

Besonders belastet werden die Entgeltordnungsverhandlungen durch die weitreichenden Aufwertungsforderungen der Gewerkschaften. Wie im Sozial- und Erziehungsdient sind seitens der Gewerkschaften insbesondere auch bei den Verhandlungskommissionen "Berufe im Gesundheitswesen", "IT / Datenverarbeitung", "Rettungsdienst" sowie "Schulhausmeister" Forderungen erhoben worden, diese Beschäftigten deutlich höher als bisher einzugruppieren.

Die VKA hat stets betont, dass die neue Entgeltordnung bei den Kommunen und den kommunalen
Unternehmen und Betrieben nicht zu Kostenschüben führen darf. Darüber hinaus müsse in den
einzelnen Bereichen jeweils die Finanzierbarkeit
neuer Eingruppierungsregelungen sichergestellt
sein. Mit den Gewerkschaften besteht Einigkeit,
dass vor Inkrafttreten der Entgeltordnung eine
Bewertung der Kostenwirkungen zu erfolgen hat
und in diesem Zusammenhang auch über die im
Rahmen der Steuerungsgruppe vom 21. Oktober
2013 vereinbarte "angemessene Kompensation"
zu entscheiden ist.

Berufe im Gesundheitswesen

Die Gewerkschaften haben insbesondere bei den Berufen im Gesundheitswesen weitreichende Aufwertungsforderungen eingebracht. Bereits zu Beginn der Verhandlungen hatten sie für die examinierte Pflege gefordert, dass Pflegekräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung bereits im Einstieg ein Monatstabellenentgelt von mindestens 3.000 Euro erhalten sollen. Die VKA hat verdeutlicht, dass die Eingruppierung der Pflegekräfte bereits derzeit deutlich über der von anderen Beschäftigten mit vergleichbarer Ausbildung liegt und die finanzielle Situation der Krankenhäuser Kostenschübe ausschließt. Seitens der VKA wird entgegen den Vorstellungen der Gewerkschaften eine Spreizung der bisherigen Eingruppierungen im Pflegebereich angestrebt.

Im weiteren Verhandlungsverlauf haben die Gewerkschaften die ursprünglich nur für den Bereich der examinierten Pflege erhobenen Aufwertungsforderungen auf den Bereich der medizinisch-technischen Berufe sowie der medizinischen Hilfsberufe ausgedehnt. Dazu sind von den Gewerkschaften weitere Eingruppierungsmerkmale mit zusätzlichen

VERHANDLUNGSTERMINE ZUR ENTGELTORDNUNG BIS 31. AUGUST 2015

Lenkungsgruppe

> 2014: 2. September, 8. Oktober, 24. November

> 2015: 10. Juni

Berufe im Gesundheitswesen

> 2014: 13. Oktober, 10./11. November

> 2015: 29./30. Januar, 11./12. März, 22./23. April, 7. Mai, 18./19. Mai,

27. Juli

Sparkassen

> 2014: 12. September, 6. November,

9. Dezember

> 2015: 18. Februar, 14. April

IT / Datenverarbeitung

> 2014: 3. November

> 2015: 19. Januar, 9./10. Februar, 28./29. April, 13. Juli

Meister / Techniker / Ingenieure

> 2014: 13./14. Oktober, 16. Dezember

> 2015: 31. August/1. September

Rettungsdienst / Feuerwehr

> 2014: 8. September, 28./29. Oktober,

2. Dezember

> 2015: 11./12. Februar

Schulhausmeister

> 2015: 20. Januar, 27. März

Heraushebungen eingebracht worden. Die VKA hat demgegenüber in den Verhandlungen deutlich gemacht, dass an diesen zusätzlichen Heraushebungen in der Regel kein Bedarf bestehe, da es sich hierbei weitgehend um Normaltätigkeiten des jeweiligen Berufsbildes handelt.

Was die Eingruppierung von Leitungskräften betrifft, gehen die Vorstellungen über ein neues Eingruppierungsmodell deutlich auseinander. VKA und Gewerkschaften sind sich jedoch grundsätzlich darin einig, dass die bisherigen Merkmale den heutigen Anforderungen und der Struktur in den Krankenhäusern nicht mehr entsprechen.

Bisher hängt die Eingruppierung der Leitungskräfte von der Anzahl der unterstellten Beschäftigten ab. Die VKA hat vorgeschlagen, die Eingruppierung stattdessen an den Grad der Verantwortung zu knüpfen, die der Leitungskraft übertragen ist. Dabei soll zwischen Fachverantwortung, organisatorischer Verantwortung, personeller Verantwortung sowie wirtschaftlicher Verantwortung unterschieden werden. Dieses Eingruppierungsmodell ist mit den Gewerkschaften im Mai 2015 im Rahmen eines gemeinsamen Workshops diskutiert und anschließend weiterentwickelt worden. Dabei haben die Gewerkschaften jedoch Vorstellungen eingebracht, die deutlich von dem bisherigen Konzept abweichen und die zu unverhältnismäßigen Höhergruppierungen führen würden.

Seitens der Gewerkschaften wird zudem auch die Personalausstattung in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen thematisiert, auch wenn dies mit der Eingruppierung der Beschäftigten in den Gesundheitsberufen in keinem Zusammenhang steht.

Sparkassen

Im Bereich der Sparkassen kommt es entscheidend darauf an, dass die Eingruppierungsstruktur der Ausgestaltung der einzelnen Tätigkeiten vor Ort Rechnung trägt.

Von zentraler Bedeutung für den Sparkassenbereich ist die Ausgestaltung der Eingruppierungsmerkmale von "Kundenberatern". Die diesbezüglichen Eingruppierungsvorstellungen liegen noch auseinander. Die von den Gewerkschaften angestrebte Höhergruppierung von Kundenberatern im so genannten "Mengengeschäft" in die neue Entgeltgruppe 9b ist seitens der VKA zurückgewiesen worden. Vielmehr soll es bei der bisherigen Eingruppierung, die der Entgeltgruppe 9a entspricht, bleiben. Die VKA hat zudem verdeutlicht, dass auch von Beschäftigten mit mindestens dreijähriger Ausbildung Beratungsleistungen erbracht werden.

Die zentrale Rolle des "Kundenberaters im standardisierten Mengengeschäft" ergibt sich auch daraus, dass mit dieser Eingruppierung Auswirkungen auf eine Vielzahl von weiteren Tätigkeiten bei den Sparkassen verbunden sind. Des Weiteren besteht insbesondere auch Erörterungsbedarf hinsichtlich der Eingruppierung von Gruppen- und Abteilungsleitern sowie von Geschäftsstellenleitern.

Meister / Techniker / Ingenieure

Für die Eingruppierung von Meistern und Technikern wird nach derzeitigem Stand ein möglichst einheitlicher Aufbau der Eingruppierungsmerkmale angestrebt. Bei den Ingenieuren besteht insbesondere noch Klärungsbedarf bezüglich der im Einzelnen einzubeziehenden Bildungsabschlüsse.

VKA und Gewerkschaften sind sich einig, künftig alle Meister nach dem BBiG in die Eingruppierungsmerkmale für Meister einzubeziehen. Seitens der VKA wird jedoch angestrebt, für so genannte Nenn- und Funktionsmeister (ohne Meisterprüfung) keine eigenständigen Merkmale mehr auszubringen.

IT / Datenverarbeitung

Derzeit wird mit den Gewerkschaften erörtert, welche Tätigkeiten im Bereich der IT / Datenverarbeitung bei einer Neufassung der Eingruppierungsmerkmale geregelt werden sollen und in welchem Wertigkeitsverhältnis diese Tätigkeiten zueinander stehen.

Die Gewerkschaften hatten ursprünglich unterhalb des Ausbildungsniveaus der wissenschaftlichen Hochschulbildung gefordert, keinen Ausbildungsbezug vorzusehen und ab der Entgeltgruppe 13 entgegen den Festlegungen des "Gemeinsamen Papiers" Regelungen zum so genannten "weiten Sonstigen" auszubringen. Die Forderung nach dem "weiten Sonstigen" ist zwischenzeitlich zurückgenommen worden. Zudem haben die Gewerkschaften zugesagt, Eingruppierungsmerkmale mit Ausbildungsbezug zu vereinbaren, sofern Einigkeit über das grundsätzliche Wertniveau für den Bereich der IT / Datenverarbeitung erzielt werden kann.

Rettungsdienst / Feuerwehr

Für den Bereich des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes ist mit den Gewerkschaften eine



Gemeinsamer Workshop von Arbeitgebern und Gewerkschaften "Neue Eingruppierungsmerkmale von Leitungskräften in Gesundheitsberufen" am 7 Mai 2015 in Hannover

Verständigung auf neue Eingruppierungsmerkmale erfolgt. Diese steht unter Gremienvorbehalt. Unterschiedliche Vorstellungen bestehen noch bei der Eingruppierung von Feuerwehrgerätewarten.

Für die Tätigkeiten im Rettungsdienst und in integrierten Leitstellen sollen jeweils eigenständige Eingruppierungsmerkmale vereinbart werden. Die Gewerkschaften fordern auch für den Rettungsdienst und die integrierten Leitstellen deutlich verbesserte Eingruppierungen als bisher. Eingruppierungsverbesserungen im von den Gewerkschaften geforderten Umfang hat die VKA zurückgewiesen.

Schulhausmeister

Bei den Schulhausmeistern haben die Gewerkschaften Eingruppierungsverbesserungen um bis zu drei Entgeltgruppen gefordert. Auch in Bezug auf die Struktur der Eingruppierungsmerkmale bestehen erhebliche Differenzen. Die VKA hat betont, dass sie keine Abwertung der Schulhausmeister anstrebt. Die seitens der Gewerkschaften angestrebte pauschale Aufwertung wird jedoch abgelehnt.

Weiteres Vorgehen: Lenkungsgruppe im Oktober 2015

Die Lenkungsgruppe Entgeltordnung von VKA und Gewerkschaften hat sich zuletzt am 10. Juni 2015 über den Stand der Entgeltordnungsverhandlungen ausgetauscht. Dabei bestand Einvernehmen, dass die Streitpunkte, die in den Verhandlungskommissionen nicht gelöst werden können, auf Ebene der Lenkungsgruppe erörtert und möglichst entschieden werden sollen.

Die Verhandlungskommissionen sind aufgefordert, den bisherigen Verfahrens- und Streitstand in den einzelnen Kommissionen für die Lenkungsgruppe aufzubereiten und darzustellen. Im Oktober 2015 soll dann in einer dreitägigen Klausur unter Beteiligung der Verhandlungsführer der einzelnen Verhandlungskommissionen das weitere Vorgehen auf Ebene der Lenkungsgruppe festgelegt werden. Gemeinsames Ziel bleibt eine Tarifvereinbarung zur Entgeltordnung im Rahmen der Tarifrunde 2016.

ZUSATZVERSORGUNG DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Die Tarifverhandlungen bei der Zusatzversorgung zu den Themen Rechnungszins und Biometrie haben die VKA und ihre Gremien auch 2014/2015 weiter beschäftigt. Neue Entwicklungen haben sich durch den Tarifabschluss bei den Ländern ergeben. Weiteres Thema bleiben die so genannten Gegenwerte – Zahlungen, die ein Arbeitgeber zu leisten hat, wenn er seine Zusatzversorgungskasse verlässt.

Tarifverhandlungen zu "Biometrie und Rechnungszins"

Seit 2011 drängt die VKA darauf, die weitere Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung tarifvertraglich abzusichern. Die steigende Lebenserwartung und die dadurch längere Rentenbezugsdauer (Biometrie) sowie die andauernde Niedrigzinsphase (Rechnungszins) beeinträchtigen die Finanzierungsgrundlagen der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes nachhaltig. Die Tarifverträge, auf denen die Zusatzversorgung basiert (ATV-K und ATV), müssen dementsprechend überprüft und neu justiert werden.

Zu diesen Themen hat es 2014/2015 zwar erste Bewegungen bei den Gewerkschaften gegeben, die Verhandlungslösungen hierzu lange abgelehnt hatten; allerdings bestehen die Gewerkschaften bislang auf getrennten Lösungen, je nach Zusatzversorgungskasse des Arbeitgebers. Einen Tarifabschluss gab es im März 2015 für die TdL, die für die bei der VBL versicherten Beschäftigten der Länder eine höhere Eigenbeteiligung vereinbart hat. Signale der Gewerkschaften lassen Bereitschaft erkennen, mit Kommunen und Bund in der VBL über eine vergleichbare Regelung zu verhandeln. Der Großteil der kommunalen Arbeitgeber ist aber Mitglied einer kommunalen Zusatzversorgungskasse. Für diese verweigern die Gewerkschaften bislang eine Einbeziehung in eine einheitliche Lösung.

Die VKA setzt sich nachdrücklich dafür ein, die Zusatzversorgung für den gesamten öffentlichen Dienst – unabhängig von der Zusatzversorgungskasse – zukunftsfest zu machen.

Tarifabschluss der Länder

Für den Bereich der VBL haben die Gewerkschaften 2014 Handlungsbedarf anerkannt. Hierzu haben die TdL und die Gewerkschaften in ihrer Tarifrunde 2015 eine Vereinbarung getroffen: Die Eigenbeteiligung der Beschäftigten wird schrittweise für den Abrechnungsverband West der VBL um 0,4 Prozentpunkte auf 1,81 Prozent und für den kapitalgedeckten Abrechnungsverband Ost um 2,25 Prozentpunkte auf 4,25 Prozent erhöht. Das Leistungsrecht wird nicht geändert. Die Kündigung des ATV haben die Länder bis zum 31. Dezember 2024 ausgeschlossen.

Kommunale Kassen

Die Gewerkschaften vertreten bislang den Standpunkt, dass bislang lediglich für den Abrechnungsverband West der VBL der versicherungsmathematische Nachweis erbracht sei, dass die Biometrie bezogen auf die nächsten 40 Jahre Mehrkosten verursache. Dies könne bei den kommunalen Kassen anders sein. Um die Betroffenheit der kommunalen Kassen beurteilen zu können, haben die Gewerkschaften im November 2014 einen umfangreichen Fragenkatalog vorgelegt, der für jede kommunale Zusatzversorgungskasse gesondert beantwortet werden sollte. Die VKA hat sich hierzu noch im Dezember 2014 mit der "Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)" und Vertretern kommunaler Zusatzversorgungskassen getroffen. Die AKA hat im Februar 2015 den Tarifvertragsparteien die Antworten auf den Fragenkatalog übergeben. Ein Vertreter der Heubeck AG, die elf kommunale Zusatzversorgungskassen aktuariell betreut, hat den Handlungsbedarf in Sachen Biometrie und Rechnungszins auch im Bereich des ATV-K dargestellt. Er kommt für die kommunalen Zusatzversorgungskassen – wie zuvor der gemeinsame Sachverständige für die VBL – zu der eindeutigen Feststellung, dass die biometrischen Annahmen dringend an die geänderten Verhältnisse angepasst werden müssen und das heutige Zinsniveau nicht ausreichend ist, um bei Kapitaldeckung die zugesicherten Leistungen zu finanzieren.

An ihrer Haltung, dass für die kommunalen Zusatzversorgungskassen eine Handlungsnotwendigkeit weiterhin nicht nachgewiesen ist, haben die Gewerkschaften bislang weiter festgehalten; auch nachdem ihr Fragenkatalog mittlerweile beantwortet ist.

Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA

Die Mitgliederversammlung der VKA hat in ihrer Sitzung Ende Mai 2015 eine Lösung der Zusatzversorgungsproblematik für die kommunalen Arbeitgeber für notwendig und dringend eingeschätzt. Dabei ist eine einheitliche Behandlung aller kommunalen Arbeitgeber entscheidend.

Angesichts der Weigerungshaltung der Gewerkschaften zu Eingriffen in das Leistungsrecht bedarf es nach der Vorstellung der VKA-Mitgliederversammlung zumindest einer Erhöhung der Eigenbeteiligung der Beschäftigten entsprechend der Vereinbarung mit der TdL. Eine Lösung müsse spätestens in der Tarifrunde 2016 gefunden werden.

Gegenwerte

Auch das Thema "Gegenwerte" hat die VKA weiter beschäftigt. Gegenwerte hat ein Arbeitgeber zur Ausfinanzierung der bei der Zusatzversorgungskasse verbleibenden Lasten zu leisten, wenn er seine Beteiligungsvereinbarung mit ihr beendet. Die VBL ist im April 2015 an die Tarifvertragsparteien mit dem Vorstoß einer Neuregelung der entsprechenden Satzungsregelung herangetreten. Die entsprechende Satzungsregelung wurde zuletzt Ende 2012 umgestaltet. Die VBL hält es für wünschenswert, wenn die Tarifvertragsparteien im Vorgriff einer erneuten Satzungsänderung möglichst kurzfristig eine korrespondierende diesbezügliche Tarifregelung im ATV vereinbaren. Mit dem Vorstoß will die VBL auf Urteile des OLG Karlsruhe, gegen die Revisionen beim BGH anhängig sind, reagie-

Die Arbeitsgruppe Zusatzversorgung der VKA hat sich kritisch mit dem Vorstoß der VBL auseinandergesetzt. Sie hat vorgeschlagen, ein Gespräch im Arbeitgeberlager mit Bund und TdL über faire Ausscheidensbedingungen aus der VBL zu suchen. Die Mitgliederversammlung hat dies in ihrer Sitzung am 28. Mai 2015 in Frankfurt am Main zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Mitgliederversammlung der VKA hatte 2011 die seinerzeit von Bund und TdL im 6. Änderungstarifvertrag zum ATV vom 24. November 2011 umgesetzte Tarifregelung zu den Gegenwerten abgelehnt.

"Die Zusatzversorgung ist für die kommunalen Arbeitgeber ein Pluspunkt bei der Mitarbeitergewinnung. Sie muss aber finanzierbar bleiben. Auswirkungen von längerer Rentenbezugsdauer und Niedrigzinsphase treffen kommunale Arbeitgeber genauso wie die Länder – unabhängig von ihrer Zusatzversorgungseinrichtung."



Manfred Hoffmann, Hauptgeschäftsführer

ENTWICKLUNGEN AUF DER EUROPÄISCHEN EBENE

Die VKA setzt sich auch auf europäischer Ebene für tarifpolitische Rahmenbedingungen ein, die den Interessen der kommunalen Arbeitgeber Rechnung tragen. Als Mitglied des europäischen Arbeitgeberverbands der öffentlichen Unternehmen (CEEP) ist die VKA unmittelbar an dem europäischen sozialen Dialog beteiligt. Darüber hinaus ist sie auch bei branchenbezogenen sektoralen sozialen Dialogen aktiv.

Arbeitszeitrichtlinie

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben 2014 erneut den alle fünf Jahre anstehenden Bericht zur Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG an die Europäische Kommission übermittelt. Die VKA hat in diesem Zusammenhang erneut eine Stellungnahme an das Bundesministerium des Innern zum Teilbericht für den öffentlichen Dienst abgegeben.

In dieser Stellungnahme betonen die kommunalen Arbeitgeber insbesondere die Notwendigkeit einer Beibehaltung der Regelungen zum Opt-Out, d.h. die Möglichkeit der Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden ohne Ausgleich. Darüber hinaus hat die VKA in dieser Stellungnahme erneut deutlich gemacht, dass

die Einführung einer dritten Zeitkategorie für die inaktive Zeit des Bereitschaftsdienstes erforderlich ist, um insbesondere bei den Feuerwehren und den Krankenhäusern die Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge in gebotener Weise durchführen zu können. Ferner wurde auf die Notwendigkeit des Beibehalts der Ausnahmeregelungen für den innerstädtischen Personennahverkehr hingewiesen.

Neben dem regulären Bericht zur Arbeitszeitrichtlinie steht noch immer eine Überarbeitung der
Richtlinie aus. Die VKA hat hierzu im Rahmen der
öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zu den wesentlichen Aspekten Stellung
genommen. Die VKA hat sich zudem an der
Folgenabschätzung zur Überarbeitung der Richtlinie für den Krankenhausbereich beteiligt. Die
Europäische Kommission wird die Ergebnisse der



Dr. Armin Augat, Geschäftsführer des KAV Bayern und stellvertretender Vorsitzender des CEEP-Sozialausschusses

"Das neue Arbeitsprogramm der Sozialpartner sieht während der nächsten drei Jahre Verhandlungen zu arbeitsrechtlichen Problemen vor, deren Ergebnisse weitreichende Auswirkungen bei kommunalen Arbeitgebern haben. Aufgrund der wachsenden Bedeutung des sozialen Dialogs ist es zwingend geboten, durch eine aktiv gestaltende VKA auf europäischer Ebene präsent zu sein."



HOSPEEM-Generalsekretär Tjitte Alkema bei der VKA am 22. Oktober 2014

Folgenabschätzung zur Überarbeitung der EU-Arbeitszeitrichtlinie voraussichtlich frühestens in 2016 veröffentlichen.

Arbeitsprogramm für den europäischen sozialen Dialog

Die europäischen Sozialpartner des übergeordneten sozialen Dialogs haben sich nach langen und kontroversen Verhandlungen auf ein Arbeitsprogramm für die Jahre 2015 bis 2017 verständigt. Im Rahmen dieses Arbeitsprogramms sollen insbesondere folgende Themenfelder erörtert werden:

- Förderung des aktiven Alterns,
- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf, Privat- und Familienleben sowie Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles,
- Mobilität und Migration,
- Stärkung der industriellen Basis in Europa,
- Qualifikationsbedarf in der digitalen Wirtschaft,
- aktive Arbeitsmarktpolitik sowie
- Förderung der Lehrlingsausbildung zur Steigerung der Jugendbeschäftigung.

Die europäischen Sozialpartner haben sich zur Verbesserung der Umsetzung von Ergebnissen des übergeordneten sozialen Dialogs auf die Einrichtung einer Arbeitsgruppe verständigt, in der mögliche Umsetzungshindernisse erörtert werden sollen.

EU-Konferenz auf Spitzenebene "Neustart des sozialen Dialogs"

Die Europäische Kommission hatte am 5. März 2015 zu einer Konferenz auf Spitzenebene über einen "Neustart des sozialen Dialogs" geladen. Unter Beteiligung des Präsidenten der Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker, wurden mit den europäischen Sozialpartnern, den Vertretern von deren Mitgliedsorganisationen aus den Mitgliedstaaten sowie den Verhandlungsführern der europäischen sektoralen sozialen Dialoge Möglichkeiten und Wege erörtert, den sozialen Dialog auf europäischer Ebene zu stärken. Die VKA war bei dieser Konferenz durch Dr. Armin Augat, Geschäftsführer des KAV Bayern und stellvertretender Vorsitzender des CEEP-Sozialausschusses, vertreten.

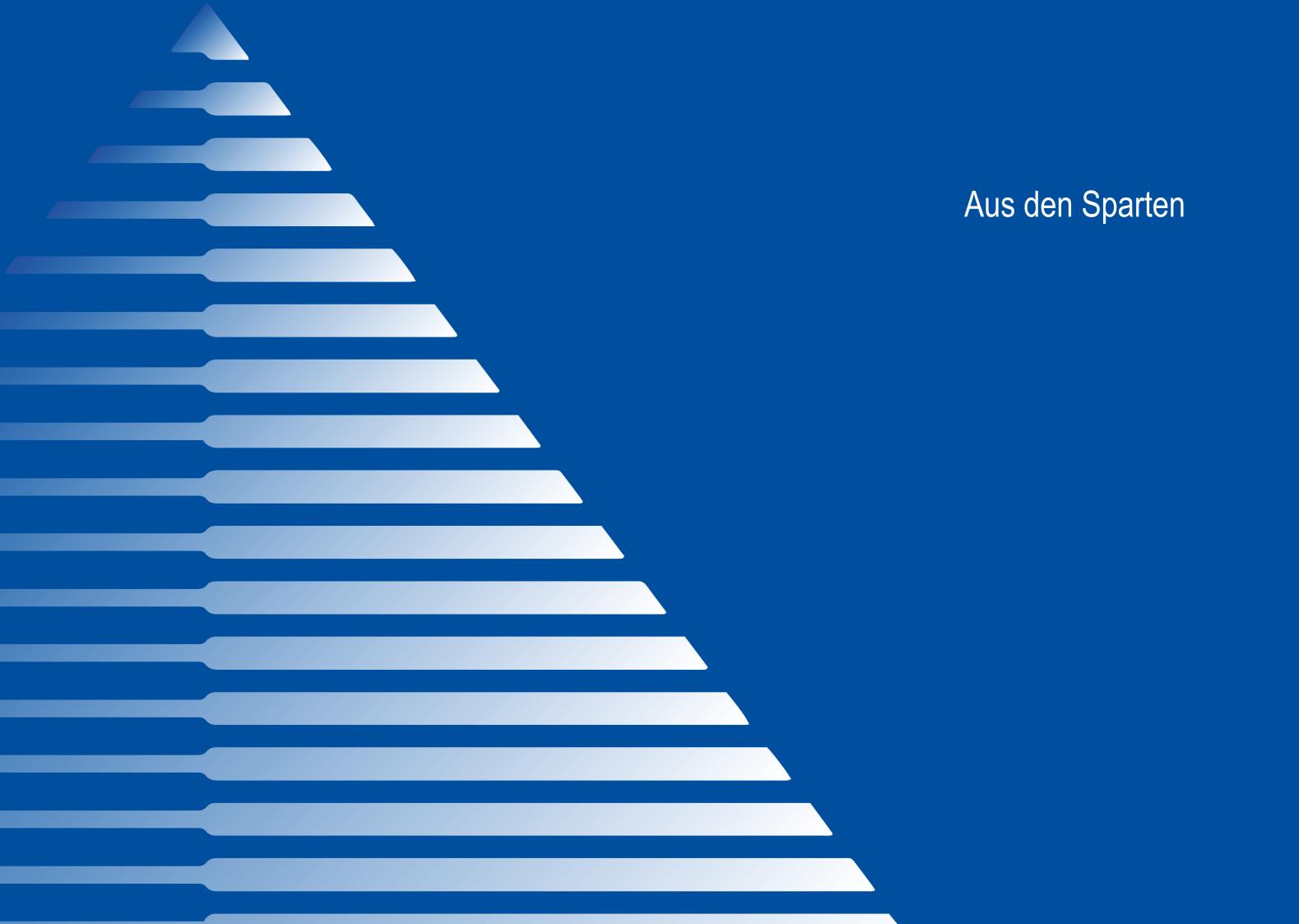
HOSPEEM

Die VKA ist auch als Mitglied von HOSPEEM, dem europäischen Arbeitgeberverband für kommunale Krankenhäuser, aktiv. Sie ist durch ihren stellvertretenden Geschäftsführer Dirk Reidelbach als Mitglied des steering committee von HOSPEEM vertreten.

Der neue Generalsekretär von HOSPEEM. Tjitte Alkema, hat im Oktober 2014 gemeinsam mit der Vizegeneralsekretärin Ulrike Neuhauser und HOSPEEM-Mitarbeiterin Elisa Benedetti die VKA-Geschäftsstelle besucht. Von VKA-Seite haben Hauptgeschäftsführer Manfred Hoffmann, der stellvertretende Geschäftsführer Dirk Reidelbach und Pressereferentin Katja Christ an dem Gespräch teilgenommen. Dabei ging es um die aktuellen Themen von HOSPEEM auf europäischer Ebene sowie die tarifpolitischen Themen der kommunalen Krankenhäuser in Deutschland. Schwerpunkte des Austauschs waren mögliche Auswirkungen im Rahmen einer Überarbeitung der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG, die Tarifrunde 2014 für den öffentlichen Dienst sowie die Rahmenbedingungen für kommunale Krankenhäuser in Deutschland.

Sektoraler sozialer Dialog Nahverkehr

Die VKA setzt sich für die Einführung eines eigenständigen sektoralen sozialen Dialogs für den Bereich Nahverkehr ein. Einzelheiten zum aktuellen Verfahrensstand sind auf Seite 36 dargestellt.



VERWALTUNG

Für den größten Bereich der VKA, die Verwaltungen, standen 2015 die schwierigen Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst im Mittelpunkt. Darüber hinaus waren auch die Fortsetzung der Entgeltordnungsverhandlungen sowie die Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst von zentraler Bedeutung für den Verwaltungsbereich.

Sozial- und Erziehungsdienst

Der Gruppenausschuss der VKA für Verwaltung hat die Verhandlungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst aktiv begleitet. Der Vorsitzende des Gruppenausschusses, Oberbürgermeister Jann Jakobs, der stellvertretende Vorsitzende, Oberbürgermeister Ulrich Mädge, sowie Geschäftsführer Dieter Rehfeld, waren für den Gruppenausschuss Mitglieder der VKA-Verhandlungskommission. Weiteres zu den Verhandlungen und der Tarifeinigung siehe Seite 10.

Der Gruppenausschuss der VKA für Verwaltung hat zudem in einer Sondersitzung vom 10. April 2015 den seinerzeitigen Verhandlungsstand bewertet und die Verhandlungslinie der VKA wesentlich mitgeprägt. Dabei hat der Gruppenausschuss die in vielen Kommunen nach wie vor schwierige Finanzlage betont. Vor diesem Hintergrund bestand auch bei den Tarifverhandlungen im Sozial- und Erzie-

"Die Gewerkschaften haben mit ihren überzogenen Forderungen und den wochenlangen Streiks in Kindertagesstätten den Tarifkonflikt beim Sozial- und Erziehungsdienst unnötig verschärft. Die VKA hat in jeder Phase der Verhandlungen konkrete Verbesserungsvorschläge unterbreitet."

hungsdienst die besondere Herausforderung darin, einen Abschluss zu erzielen, der die Kommunen in der Fläche nicht überfordert.

Finanziell sind die Kommunen durch den Tarifabschluss vom 30. September für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst gleich in zweifacher Hinsicht betroffen: Einerseits durch dessen unmittelbare Umsetzung in den kommunalen Einrichtungen, andererseits mittelbar durch höhere Zuschüsse an andere Träger, die sich üblicherweise an dem Gehaltsniveau des TVöD orientieren.

Entgeltordnung zum TVöD

Der Gruppenausschuss begrüßt das gemeinsame Ziel der Tarifvertragsparteien, die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA möglichst in die Tarifrunde 2016 für den öffentlichen Dienst einzubeziehen. Mit der Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung soll der Reformprozess des TVöD fortgesetzt werden.

Vorsitzender des Gruppenausschusses Jann Jakobs

Den Stand der Verhandlungen hat der Gruppenausschuss für Verwaltung in seiner Sitzung am 23./24. Oktober 2014 in Leipzig erörtert. Der Gruppenausschuss sieht insbesondere die Aufwertungsforderungen der Gewerkschaften in den Bereichen IT / Datenverarbeitung, Rettungsdienst sowie bei den Schulhausmeistern kritisch. Aufgrund der Finanzlage der Kommunen müssten Kostenschübe durch die Entgeltordnung unbedingt vermieden werden.

Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Der Gruppenausschuss hat sich in seiner Sondersitzung vom 10. April 2015 auch mit den aktuellen Entwicklungen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge des öffentlichen Dienstes befasst. Dabei wurde betont, dass angesichts des Tarifabschlusses zwischen der TdL und den Gewerkschaften vom 28. März 2015 mit der darin vereinbarten Erhöhung der Eigenbeteiligung der Beschäftigten

DER GRUPPENAUSSCHUSS DER VKA FÜR VERWALTUNG

- > Vorsitzender: Oberbürgermeister Jann Jakobs, Landeshauptstadt Potsdam
- Stellvertreter: Oberbürgermeister Ulrich Mädge, Hansestadt Lüneburg
- > Weiterer Stellvertreter: Personalamtsleiter Frank Pörner, Stadt Leipzig

Übergangsversorgung auf eine neue Grundlage gestellt wird. Maßgeblich für die Verhandlungsverpflichtung in der Tarifrunde 2014 war neben der Kritik an der Höhe der Übergangszahlung insbesondere, dass sich deren steuer- und sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen im Laufe der letzten Jahre nachteilig zu Lasten der Beschäftigten geändert haben. Die Mitgliederversammlung der VKA hat in ihrer Sitzung am 13. August 2015 das Tarifergebnis endgültig gebilligt.



Der Gruppenausschuss bei seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Leipzig

der Länder es an der Zeit ist, auch für den Bereich der VKA zu Ergebnissen zu gelangen. Dabei dürfe es eine unterschiedliche Behandlung der Beschäftigten abhängig von der Zusatzversorgungskasse, bei der sie versichert sind, nicht geben (siehe auch Seite 20).

Die Neuregelungen zur "Übergangsversorgung Feuerwehr"

Entsprechend einer Verhandlungszusage aus der Tarifeinigung vom 1. April 2014 haben sich die kommunalen Verwaltungen mit der Neuregelung der Übergangsversorgung für Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst befasst. Im März 2015 hat sich die VKA mit den Gewerkschaften auf Eckpunkte verständigt, mit der die

Nach der zum 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Neuregelung können Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst künftig für die Dauer von bis zu 36 Monaten zum Ende ihres Berufslebens unter Zahlung von 70 Prozent ihres bisherigen Entgelts von der Arbeit freigestellt werden. Zur Mitfinanzierung der Aufwendungen während der Freistellung werden vom Bruttoentgelt der Beschäftigten 2,75 Prozent in ein Wertguthaben eingestellt. Diese Wertkontenbildung folgt dem bisherigen Zwei-Säulen System mit einer Aufteilung der Übergangszahlung in einen arbeitgeberfinanzierten Anteil und einen von den Beschäftigten aufzubringenden Eigenanteil.

KRANKENHÄUSER UND PFLEGEEINRICHTUNGEN

Für die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen stand besonders die Tarifrunde 2014/2015 zum TV-Ärzte/VKA im Fokus. Des Weiteren hat sich der Gruppenausschuss tarifpolitisch mit den Entgeltordnungsverhandlungen beschäftigt. Überschattet wird die tarifpolitische Situation von der Finanzlage der Krankenhäuser.

Die Tarifrunde 2014/2015 zum TV-Ärzte/VKA

Zur Tarifrunde für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern 2014/2015 hatte der Marburger Bund umfangreiche Forderungen erhoben: Entgeltsteigerungen von 5,4 Prozent sowie zusätzliche Verteuerungen beim Bereitschaftsdienst um durchschnittlich 34 Prozent. Außerdem forderte der Marburger Bund, die Möglichkeit zur Anordnung von Bereitschaftsdienst auf zwei Wochenenddienste je Arzt zu beschränken. Der Gruppenausschuss der VKA für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen hat dieses umfangreiche Forderungspaket zurückgewiesen. Zwar haben sich auch die Krankenhäuser für Lohnerhöhungen für die Ärzte ausgesprochen, allerdings in einem maßvollen Rahmen.

Hauptstreitpunkt der Verhandlungen war der Bereitschaftsdienst. Der Gruppenausschuss hat in den Verhandlungen immer wieder deutlich gemacht, dass die Krankenhäuser, gerade die kleineren Häuser und Abteilungen, den Bereitschaftsdienst brauchen und dass dieser bezahlbar bleiben muss.

DER TARIFABSCHLUSS ZUM TV-ÄRZTE/ VKA VOM 5. FEBRUAR 2015

- > Entgelt: 2,2 Prozent ab Dezember 2014, weitere 1,9 Prozent ab Dezember 2015.
- > Bereitschaftsdienst: Einführung neuer Stufen bei der Bereitschaftsdienstbezahlung ab März 2015 mit Steigerungen um 3,0 bis 12,3 Prozent, Erhöhung um 1,9 Prozent ab Dezember 2015.
- > Wochenenddienste: Keine Einschränkungen vereinbart.
- > Urlaub: Vereinheitlichung des Urlaubsanspruchs auf 30 Tage.
- > Laufzeit: 21 Monate (bis 31. August 2016).

In der dritten Verhandlungsrunde, am 5. Februar 2015, haben sich VKA und Marburger Bund auf einen Tarifabschluss verständigt: Die Entgelttabellen des TV-Ärzte/VKA steigen um 2,2 Prozent ab

DER GRUPPENAUSSCHUSS DER VKA FÜR KRANKENHÄUSER UND PFLEGEEINRICHTUNGEN

- > Vorsitzender: Hauptgeschäftsführer Joachim Finklenburg, Klinikum Oberberg
- > Stellvertreter: Geschäftsführer Dr. Thomas Jendges, SLK-Kliniken Heilbronn
- > weiterer Stellvertreter: Stv. Direktor Reinhard Hartmann, Städtisches Klinikum St. Georg Leipzig (bis 31. Januar 2015)

"Die Krankenhäuser brauchen dringend eine auskömmliche Finanzierung. Wir wollen insbesondere die Pflegestellen deutlich aufstocken. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung, reicht aber bei Weitem nicht aus."



Vorsitzender des Gruppenausschusses Joachim Finklenburg

Dezember 2014 sowie um weitere 1,9 Prozent ab Dezember 2015. Die Mindestlaufzeit beträgt 21 Monate. Beim Bereitschaftsdienstentgelt werden neue Stufen eingeführt, die Steigerungen betragen zwischen 3,0 und 12,3 Prozent. Die vom Marburger Bund geforderte Begrenzung der Wochenenddienste beim Bereitschaftsdienst wurde nicht vereinbart.

VKA und Marburger Bund haben ferner vereinbart, außerhalb der Tarifrunde 2014/2015 zum TV-Ärzte/ VKA Gespräche zur Tarifpflege aufzunehmen. Diese Gespräche stehen noch aus.

Entgeltordnung zum TVöD

Die Entgeltordnungsverhandlungen zum TVöD für die Berufe im Gesundheitswesen sind wesentlich von den Aufwertungsforderungen der Gewerkschaften geprägt. Auch bei den Leitungskräften liegen die Vorstellungen über ein neues Eingruppierungsmodell deutlich auseinander. Einzelheiten zum Verhandlungsstand siehe Seite 17.

Krankenhausfinanzierung

Die Bundesregierung hat 2015 ein Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhaus-Strukturgesetz) eingebracht, das zum 1. Januar 2016 in Kraft treten soll. Der Gesetzentwurf trifft bei den Krankenhäusern auf heftige Kritik. Nach Angaben der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) sieht der Entwurf Kürzungen bei der Krankenhausfinanzierung vor, die zu einer weiteren Verschärfung der Unterfinanzierung der Krankenhäuser führen werde.

Durch das im Gesetz enthaltene Pflegestellen-Förderprogramm sollen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 insgesamt 660 Millionen Euro für den Aufbau von Pflegestellen bereitgestellt werden. Die 2.000 Krankenhäuser in Deutschland könnten hiervon rechnerisch ca. eine neue Pflegestelle pro Krankenhaus schaffen – begrenzt auf die drei Förderjahre und unter der Voraussetzung, dass sie den nach dem Gesetz zu leistenden Eigenanteil aufbringen können. Ein substantieller Ausbau der Pflegestellen wird so nicht erreicht werden.



Tarifverhandlungen am 18. Dezember 2014 in Düsseldorf

Des Weiteren sieht der Gesetzesentwurf weder eine Finanzierung der steigenden Betriebskosten der Krankenhäuser (beispielsweise durch Entgelterhöhungen infolge künftiger Tarifabschlüsse) noch eine ausreichende Investitionsfinanzierung vor. Bei der derzeitigen Investitionskostenfinanzierung der Krankenhäuser durch die Bundesländer, die weiter beibehalten werden soll, besteht nach Angaben der DKG eine jährliche Unterfinanzierung von rund drei Milliarden Euro.

SPARKASSEN

Die Sparkassen stehen weiter vor großen Herausforderungen. Die zunehmende Regulierung sowie die anhaltende Niedrigzinsphase wirken sich nachteilig auf die Ergebnisse aus. Es stehen schwierige Jahre bevor.

Für die Sparkassen der VKA gilt es, den erheblichen Mehraufwand durch gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben ebenso zu bewältigen wie den zunehmenden Wettbewerb im Bankenbereich bei anhaltend niedrigem Zinsniveau.

Ziel der Sparkassen bleibt es, auch in Zukunft stabil und verlässlich aufgestellt zu sein. Hierzu gehört auch die Personal- und Tarifpolitik, deren Entwicklung die Sparkassen als drittgrößte Sparte in der VKA maßgeblich mitgestalten. So haben sie bei der leistungsorientierten Bezahlung eine Vorreiterrolle für den gesamten öffentlichen Dienst eingenommen.

Mit der Sparkassensonderzahlung nach § 18.4 TVöD-S, für die ein höheres Volumen zur Verfügung steht als bei den anderen kommunalen Arbeitgebern, ist das Entgelt der Beschäftigten stärker durch ihre individuellen Leistungen und den wirtschaftlichen Erfolg der Sparkasse geprägt.

Entgeltordnung

Im Mittelpunkt der Beratungen des Gruppenausschusses stehen nach wie vor die Verhandlungen zur Entgeltordnung – allgemein und speziell bezogen auf die Sparkassen. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Sitzungen der Lenkungsgruppe und den Verhandlungen in der Verhandlungskommission Entgeltordnung Sparkassen.

In der Verhandlungskommission geht es darum, mit den Gewerkschaften sparkassenspezifische Eingruppierungsmerkmale zu gestalten. Als Mitglieder der VKA-Verhandlungskommission wurden Sparkassenvorstände vom Gruppenausschuss benannt, an der Spitze der Vorsitzende des Gruppenausschusses Dr. Michael Schulte.

Die Entgeltordnung soll den aktuellen Bedürfnissen der Sparkassen Rechnung tragen, dabei aber ausreichend Flexibilität bieten, um zukünftige Entwicklungen praxisgerecht abbilden zu können. Die VKA-Verhandlungskommission hat stets deutlich gemacht, dass die schwierigen Rahmenbedin-



Sitzung des Gruppenausschusses am 7. November 2014 in Recklinghausen

DREI FRAGEN AN DR. MICHAEL SCHULTE, VORSITZENDER DES GRUPPENAUSSCHUSSES

Was erwarten Sie von der neuen Entgeltordnung für die Sparkassen?

Das Ziel unserer Kommission ist es, praxisgerechte Eingruppierungsmerkmale für die Sparkassen zu verhandeln. Seit BAT und BMT-G haben sich die Tätigkeiten der Mitarbeiter unserer Häuser verändert. Die alten Merkmale passen kaum noch dazu.

Wie weit sind Sie auf dem Weg dorthin?

Obwohl wir intensiv verhandeln, liegen die Vorstellungen in einigen Bereichen deutlich auseinander. Wir wollen die Mitarbeiter gut vergüten, die auf höchstem Niveau arbeiten. Gleichzeitig dürfen wir die Kostenseite nicht vergessen: Die Sparkassen befinden sich in einer Phase anhaltend niedriger Zinsen, die Bevölkerung geht in vielen Regionen zurück. Damit sind nur zwei Herausforderungen

genannt, die es zu meistern gilt. Im Rahmen dieser Verhandlungen sind pauschale Aufwertungen nicht vertretbar.

Sind Sie optimistisch, dass es am Ende eine Einigung geben wird?

Optimismus ist die Grundvoraussetzung für Erfolg. Also: Ja!

gungen bei den Sparkassen keinen Raum für die seitens der Gewerkschaften geforderten Eingruppierungsverbesserungen lassen. Schwerpunkt der Verhandlungen ist das Anforderungsprofil eines Kundenberaters mit unterschiedlichen Tätigkeiten. Diese Berufsgruppe macht den größten Anteil der Sparkassenbeschäftigten aus.

Weitere tarifpolitische Entwicklungen

Ein ebenfalls bedeutendes Thema ist die dauerhafte Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung. Der Gruppenausschuss hat in seinen Sitzungen immer wieder ausdrücklich den Anpassungsbedarf aufgrund der biometrischen Entwicklung und der anhaltenden Niedrigzinsphase hervorgehoben. Die Sparkassen unterstützen nachdrücklich die Bemühungen um eine Anpassung der Zusatzversorgungstarifverträge an die veränderten Verhältnisse.

Der Rückgang der Bevölkerungszahl in Deutschland ebenso wie das steigende Durchschnittsalter der Beschäftigten stellt auch die Sparkassen vor besondere Herausforderungen. Kundennachfrage und Kundenverhalten verändern sich. Zukünftig wird es mehr denn je darum gehen, geeignete Nachwuchskräfte zu finden und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Sparkasse zu binden.

Die immer stärkere Ausrichtung als Vertriebssparkassen führt dazu, dass bestimmte Marktfolgetätigkeiten immer häufiger nicht mehr in der Sparkasse selbst erbracht werden. Ziel der Mitgliedverbände der VKA ist es, ausgelagerte Servicebereiche in der Tarifbindung zu halten.

DER GRUPPENAUSSCHUSS DER VKA FÜR SPARKASSEN

- Vorsitzender: Vorstandsvorsitzender
 Dr. Michael Schulte, Sparkasse Vest
 Recklinghausen
- > Stellvertreter: Vorstandsvorsitzender Roland Manz, Erzgebirgssparkasse
- weiterer Stellvertreter: Vorstandsvorsitzender Ludwig Momann, Sparkasse Emsland

VERSORGUNGSBETRIEBE

Die Versorgungswirtschaft steht vor gewaltigen Aufgaben. Die Umgestaltung des Energiemarktes, der Ausbau volatiler erneuerbarer Energien und die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit auf dem bisherigen hohen Niveau erfordern ebenso enorme Anstrengungen wie der Netzausbau. In personalwirtschaftlicher Hinsicht gilt es die Verhandlungsabreden aus der Tarifrunde 2014 zu den Themen Demografie und Stärkung der unteren Entgeltgruppen einzulösen.

Demografie und Stärkung der unteren Entgeltgruppen

Der Gruppenausschuss der VKA für Versorgungsbetriebe hat sich in seiner Sitzung am 16./17. Oktober 2014 in Hildesheim mit den Verhandlungszusagen aus der Tarifrunde 2014 befasst. Dabei geht es zum einen um das vielfach diskutierte Thema "Demografischer Wandel". Der Gruppenausschuss erörterte insbesondere die Frage, ob und inwieweit der "TV Demografie Nahverkehr" Vorbild für den Bereich der Versorgungsbetriebe und des TV-V sein solle. Dabei wurde deutlich, dass die Versorgungsbetriebe den Herausforderungen des demografischen Wandels auf der betrieblichen Ebene unterschiedlich begegnen und die betrieblichen Strukturen nicht einheitlich sind. Dadurch sind letztlich auch die Zielvorstellungen für tarifvertragliche Regelungen geprägt. Deshalb komme nur ein Rahmentarifvertrag ohne individuelle Ansprüche in

Betracht, der auf betrieblicher Ebene auszufüllen sei, so der Gruppenausschuss.

Zweites Verhandlungsthema aus der Tarifrunde 2014 ist die Stärkung der unteren Entgeltgruppen im Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V).

DER GRUPPENAUSSCHUSS DER VKA FÜR VERSORGUNGSBETRIEBE

- Vorsitzender: Josef Hasler, Vorsitzender des Vorstands N-ERGIE AG, Nürnberg
- > Stellvertreter: Lothar Herbst, Arbeitsdirektor Mainova AG, Frankfurt am Main
- Stellvertreter: Norbert Schmidt, Vorstand Berliner Wasserbetriebe, Berlin (bis 30. Oktober 2014)



Sitzung des Gruppenausschusses am 17. Oktober 2014 in Hildesheim

Der Austausch hierzu zeigte: Tätigkeiten aus diesem Bereich sind häufig bereits outgesourct. Ein tarifpolitisches Ziel könne es sein, im TV-V Regelungen zu schaffen, die es ermöglichen, den Tarifvertrag auch auf die Arbeitsplätze der unteren Entgeltgruppen anzuwenden.

Am 30. April 2015 hat es ein erstes Gespräch zwischen Vertretern der VKA und der Gewerkschaft ver.di gegeben, an dem unter anderem der Vorstand des Gruppenausschusses und der Hauptgeschäftsführer der VKA sowie der ver.di-Vorsitzende des Bundesfachbereichs Ver- und Entsorgung teilgenommen haben. Hierbei haben die Vertreter von ver.di betont, dass aus ihrer Sicht beim demografischen Wandel eine langfristige Personalplanung und der Wissenstransfer sowie die Themen Gesundheit und Leistungsminderung in besonderer Weise im Fokus stünden. VKA-seitig wurde in dem Gespräch herausgestellt, dass Leitlinie auch dieser Verhandlungen der TV-V mit der Erhaltung der betrieblichen Spielräume sein müsse. Vereinbart wurde, die Themen zunächst weiter im kleinen Kreis zu bewegen.

In der Tarifrunde 2014 hatten die Tarifvertragsparteien für den Tarifvertrag der Versorgungsbetriebe (TV-V) zu zwei Themen Verhandlungsverpflichtungen vereinbart:

"Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, nach Abschluss der Tarifrunde 2014 in Tarifverhandlungen einzutreten mit dem Ziel

- a) der Tarifierung von Maßnahmen über die Auswirkungen des demografischen Wandels im Geltungsbereich des TV-V,
- b) der tarifvertraglichen Stärkung der unteren Entgeltgruppen im TV-V mit dem Ziel ihrer vermehrten Nutzung in der Praxis.

Vorab werden sich die Tarifvertragsparteien über die in den Tarifverhandlungen jeweils zu behandelnden Themenfelder verständigen.

Die Gewerkschaften kündigen an, in die Demografietarifverhandlungen u.a. das Thema Entgeltsicherung bei Leistungsminderung einzubringen."

DREI FRAGEN AN JOSEF HASLER, VORSITZENDER DES GRUPPENAUSSCHUSSES

Die Gewerkschaften fordern die Tarifierung von Maßnahmen zum demografischen Wandel. Was ist hier geplant?

Derzeit gibt es noch keine konkreten Planungen. Wir sind aber mit den Gewerkschaften im Gespräch. Klar ist: Der demografische Wandel ist ein wichtiges Thema, das die Versorgungsbetriebe deshalb auch bereits auf der betrieblichen Ebene angehen. Dabei verfolgen die Unternehmen individuelle Strategien und Maßnahmen.

Was heißt das konkret?

Bei den Versorgungsbetrieben handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe mit unterschiedlichen betrieblichen Strukturen. Ihr modernes Personalmanagement haben sie auf ihre jeweiligen individuellen Bedürfnisse zugeschnitten. Dabei berücksichtigen sie selbstverständlich die demografischen Anfor-



derungen vor Ort. Ein Tarifvertrag, der konkrete Ansprüche für alle vorsieht, wäre hier nicht hilfreich. Die entscheidenden Weichen müssen vielmehr auf der betrieblichen Ebene gestellt werden.

Was ist das Ziel bei der Stärkung der unteren Entgeltgruppen im TV-V?

Wir wollen deutlich machen, dass die unteren Entgeltgruppen mehr Aufmerksamkeit in der betrieblichen Personalpolitik erfahren sollen, damit künftig ihr Potenzial stärker genutzt wird.

ENTSORGUNGSBETRIEBE

Vorherrschende Themen bei den kommunalen Entsorgungsbetrieben waren der Mindestlohn in der Abfallwirtschaft und die Auswirkungen des demografischen Wandels.

Mindestlohn

Der Unterausschuss der VKA für Entsorgungsbetriebe hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2015 eingehend die Frage nach dem Fortbestand des Branchenmindestlohns in der Abfallwirtschaft nach Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns erörtert. Dabei bestand Einvernehmen, angesichts der positiven Wirkungen am Branchenmindestlohn festzuhalten. Der Unterausschuss stimmte deshalb der Verlängerung des Mindestlohntarifvertrages ab 1. Juli 2015 mit einer Erhöhung des Mindestlohns bis zur Höhe des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 1 Stufe 2 Tarifgebiet Ost zu.

Tarifvertragsparteien des Mindestlohns in der Abfallwirtschaft sind die VKA, der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser-, und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE) und ver.di. Nach Abschluss der diesjährigen Tarifrunde des BDE haben sich VKA, BDE und ver.di am 19. Mai 2015 auf einen neuen Mindestlohn für die Abfallwirtschaft verständigt. Der allgemeinverbindliche Mindestlohn steigt von 8,86 Euro pro Stunde mit Wirkung vom 1. Juli 2015 auf 8,94 Euro. Vom 1. Januar 2016 an steigt er erneut, auf dann 9,10 Euro. Es handelt sich hierbei jeweils um das unterste Einstiegsentgelt beim BDE in der Entgeltgruppe 1 im Tarifgebiet Ost. Die Laufzeit des neuen Mindestlohntarifvertrages geht bis zum 31. März 2017.

Demografischer Wandel

Die im Jahr 2013 ohne konkrete Ergebnisse geführten Orientierungsgespräche zwischen VKA, BDE und ver.di über etwaige tarifvertragliche Regelungen zur Bewältigung des demografischen Wandels sollen auf Initiative von ver.di wiederbelebt werden. Ein erster Gesprächstermin hat am 12. August 2015 stattgefunden. Hierbei konnte Einvernehmen dahingehend erzielt werden, dass die Tarifvertragsparteien – unter dem Vorbehalt der Zustimmung ihrer jeweiligen Gremien – die Aufnahme von Tarifverhandlungen für einen gemeinsamen Tarifvertrag zum demografischen Wandel in der Abfallwirtschaft mit auf der betrieblichen Ebene auszufüllenden Rahmenregelungen prüfen werden. In einem gemeinsamen Papier sollen die Themenkomplexe entsprechender Verhandlungen aufgeführt werden.

Zuvor hatte der Unterausschuss der VKA für Entsorgungsbetriebe beschlossen, sich weiteren Gesprächen zu diesem Thema nicht zu verschließen. Vorstellbar seien allerdings weiterhin allenfalls Rahmenregelungen, die auf der betrieblichen

DER UNTERAUSSCHUSS DER VKA FÜR ENTSORGUNGSBETRIEBE

 Sprecher: Peter Mooren, Geschäftsführer AWB Köln GmbH



Ebene auszufüllen seien. Diese Position hatte der Unterausschuss bereits im Jahr 2013 eingenommen.

Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Das Kuratorium der deutschen Wirtschaft für Berufsbildung hat eine Initiative der ALBA-Group

aufgegriffen, die darauf abzielt, die Berufsbezeichnung Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft in Umwelt- und Recyclingfachkraft zu ändern. Dieser Vorstoß wird in den kommunalen Entsorgungsunternehmen kontrovers diskutiert. Der Unterausschuss der VKA für Entsorgungsbetriebe beschäftigt sich damit in seiner Sitzung im Oktober 2015.

"Der demografische Wandel ist ein wichtiges Thema in den Entsorgungsbetrieben. Hierüber sollten Arbeitgeber und Gewerkschaften weiter beraten. Konkrete Lösungen kann es jedoch nur auf der betrieblichen Ebene geben. Insgesamt gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit der kommunalen Entsorgungswirtschaft zu stärken."



Sprecher des Unterausschusses Peter Mooren

NAHVERKEHR

Der "Tarifvertrag Demografie Nahverkehr" beschäftigt die Nahverkehrsbetriebe und den VKA-Gruppenausschuss weiterhin. Die Unternehmen füllen den Tarifvertrag auf der betrieblichen Ebene mit Leben. Der Geltungsbereich des Tarifvertrages konnte unterdessen weiter ausgedehnt werden.

TV Demografie Nahverkehr

Auf der betrieblichen Ebene wird der "Tarifvertrag zur Bewältigung des demografischen Wandels im Nahverkehr (TV Demografie Nahverkehr)" konkret. Der Tarifvertrag, den die VKA 2013 mit den Gewerkschaften vereinbart hat, sieht zur Bewältigung des demografischen Wandels im Nahverkehr verschiedene Maßnahmen vor. Vor Ort setzen die Betriebe dies um. Hierüber hat sich der Gruppenausschuss der VKA für Nahverkehrsbetriebe und Häfen im Rahmen seiner Sitzung am 11./12. Dezember 2014 in Berlin ausgetauscht. Nach den Berichten der Teilnehmer konnten die notwendigen Betriebsvereinbarungen noch nicht überall abgeschlossen werden. Mittels Betriebsvereinbarung regeln die Betriebsparteien die Verteilung des Demografiebudgets auf einzelne Maßnahmen sowie die von den Beschäftigten zu erbringenden Eigenbeiträge.

Der "TV Demografie Nahverkehr" ist ein auf Bundesebene geschlossener Tarifvertrag im Bereich des Nahverkehrs. Das ist insofern besonders, als die Nahverkehrstarifverträge ansonsten auf Ebene der Mitgliedverbände vereinbart sind. Dem Demografie-Tarifvertrag kommt somit eine besondere Bedeutung durch seine "Klammerwirkung" zu. Dieser Einfluss konnte 2014/2015 gestärkt werden: Der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen ist seit dem 1. Januar 2015 in den Geltungsbereich des Demografie-Tarifvertrages im Nahverkehr einbezogen. Auch der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern plant – vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien - die Einbeziehung. Der KAV Schleswig-Holstein wendet zwischenzeitlich den "TV Demografie Nahverkehr" über einen Anwendungstarifvertrag auf der Landesebene an. Beim KAV Berlin dauern die Verhandlungen über

"Der öffentliche Nahverkehr spielt in Deutschland eine wichtige Rolle. Neben der tarifvertraglichen Situation auf der nationalen Ebene kommt der europäischen Ebene eine immer größere Bedeutung zu. Deswegen fordern wir für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe einen eigenen sozialen Dialog."



Vorsitzender des Gruppenausschusses Manfred Kossack

die Anwendung des "TV Demografie Nahverkehr" weiterhin an.

Der "TV Demografie Nahverkehr" galt aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahr 2008 zunächst nur für die Kommunalen Arbeitgeberverbände, die seinerzeit ihre Entgelttabellen an den TVöD gekoppelt hatten: Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Ziel ist es, den Tarifvertrag in weiteren Mitgliedverbänden zur Anwendung zu bringen. Hier sind die Tarifparteien 2014/2015 ein Stück weitergekommen.

Einführung eines sektoralen sozialen Dialogs Nahverkehr

Die VKA setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass für den öffentlichen Personennahverkehr ein eigenständiger sektoraler sozialer Dialog auf europäischer Ebene eingeführt wird. Sie hat diese Thematik auch bei dem Europäischen Verband der öffentlichen Unternehmen (CEEP) eingebracht. Bisher konnten originäre Nahverkehrsthemen auf europäischer Ebene lediglich in dem bereits bestehenden sektoralen sozialen Dialog für den Bereich Straßen(güter)verkehr erörtert werden. Dabei wurde jedoch nicht auf die spezifischen Besonderheiten des Nahverkehrs eingegangen.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2015 ist die Einführung eines eigenständigen sektoralen sozialen Dialogs für den Nahverkehrsbereich bei der Europäischen Kommission beantragt worden. Dieser Antrag ist in einem gemeinsamen Schreiben an die Europäische Kommission von CEEP,

DER GRUPPENAUSSCHUSS DER VKA FÜR NAHVERKEHRSBETRIEBE UND HÄFEN

- Vorsitzender: Vorstand und Arbeitsdirektor Manfred Kossack, Dortmunder Stadtwerke AG (DSW21)
- > Stellvertreter: Vorstand Betrieb und Personal Hans-Jürgen Credé, Dresdner Verkehrsbetriebe AG (bis September 2015)
- Weiterer Stellvertreter: Direktor Reinhold Bauer, Stuttgarter Straßenbahnen AG (bis September 2015)

BEISPIELE FÜR DEMOGRAFIE-MASSNAH-MEN AUS DEN UNTERNEHMEN

- Ausbildung über Bedarf
- Weiterbildung
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, z.B. Fitnessförderung, Zuschüsse für Gymnastik
- Verschiedene Präventionsmaßnahmen,
 z.B. Rückenschulung
- Wissensmanagement
- Besonderer Dienstplan für ältere Beschäftigte
- Betriebssport
- Sozial-/Konfliktberatung

UITP (Internationaler Verband für öffentliches Verkehrswesen), VKA, AG Move (Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.) und VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) vom 21. Mai 2015 ausdrücklich unterstützt worden. Die beteiligten Verbände haben in diesem Schreiben außerdem ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei dem sektoralen sozialen Dialog für den Nahverkehrsbereich erklärt.

Eine endgültige Entscheidung der Europäischen Kommission über den Antrag auf Einführung eines eigenständigen sektoralen sozialen Dialogs für den Nahverkehrsbereich steht noch aus. Die Europäische Kommission hat in ihrem Antwortschreiben auf den Brief vom 21. Mai 2015 jedoch angekündigt, in einem gemeinsamen Treffen mit den beteiligten Verbänden das weitere Vorgehen erörtern zu wollen.

FLUGHÄFEN

Die Flughäfen in Deutschland sind überproportional häufig Schauplatz von Tarifauseinandersetzungen. Zum wichtigsten Tarifvertrag der deutschen Flughäfen, dem TVöD-F, gab es im Berichtszeitraum keine Verhandlungen. Tarifpolitische Diskussionen um das Gehaltsgefüge im Vergleich zu anderen – nach "oben" und "unten" – gab es trotzdem.

ver.di: Allgemeinverbindlicherklärung des TVöD-F

Der Fachbereich Verkehr bei ver.di strebt eine Allgemeinverbindlicherklärung des TVöD-F über das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für die Bodenverkehrsdienste an. Öffentlich verkündet ver.di, dass hierzu der TVöD-F um eine einheitliche Entgeltordnung sowie um Regelungen zur Sicherheit und Gesundheit/Arbeitsschutz ergänzt werden solle. Ein entsprechender Vorstoß war im Jahr 2008 gescheitert. Der Gruppenausschuss

der VKA für Flughäfen befasst sich damit in einer Sondersitzung am 11. September 2015. Auch die Mitgliederversammlung der VKA wird sich in ihrer Herbstsitzung mit diesem Thema beschäftigen.

Über eine Allgemeinverbindlicherklärung durch das Bundesministerium können die Rechtsnormen eines Tarifvertrages auch auf Arbeitgeber ausgeweitet werden, die zwar unter seinen Geltungsbereich fallen, aber selber nicht tarifgebunden sind. Das Arbeitnehmerentsendegesetz ermöglicht darüber



Vorsitzender des Gruppenausschusses Walter Schoefer

"Die Flughäfen sind in besonderer Weise von Arbeitskämpfen betroffen. Dies betrifft die Häufigkeit von Streiks aufgrund der Vielzahl der Akteure an den Flughäfen ebenso wie die enormen Auswirkungen, sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch für die Fluggäste. Die Flughäfen haben sich darum vom Tarifeinheitsgesetz mehr versprochen, nämlich klare Regeln für Arbeitskämpfe. Leider hat der Gesetzgeber hierzu keinen Mut gehabt."



Der stellvertretende Gruppenausschussvorsitzende, Michael Müller (2. von links), und weitere Teilnehmer der Sitzung des Gruppenausschusses am 31. Oktober 2014 am Flughafen Münster/Osnabrück

hinaus eine Allgemeinverbindlicherklärung, die auch Arbeitgeber mit Sitz im Ausland erfassen, wenn deren Arbeitnehmer im räumlichen Geltungsbereich des entsprechenden Tarifvertrages beschäftigt sind.

Kritik an der ver.di-Tarifpolitik im Sicherheitsgewerbe

Im Rahmen eines Gespräches des Vorsitzenden des Gruppenausschusses, Walter Schoefer, seines Stellvertreters, Michael Müller, und des Hauptgeschäftsführers der VKA mit ver.di im März 2015 hat die Arbeitgeberseite die von ver.di für das Sicherheitsgewerbe an Flughäfen eingebrachten Forderungen für weitere Entgelterhöhungen deutlich kritisiert und eine aufeinander abgestimmte Tarifpolitik bei der Gewerkschaft angemahnt. Die meist bei Drittdienstleistern beschäftigten und nur im angelernten Bereich tätigen Sicherheitskräfte erzielen ein Entgelt, das deutlich über die Entgelte des TVöD von dreijährig Ausgebildeten in den ersten Berufsjahren hinausgeht.

Neue Umschulungsverordnung für den Bereich der Bodenverkehrsdienste

Am 1. Mai 2015 ist die Verordnung über den anerkannten Umschulungsabschluss "Geprüfte Fachkraft Bodenverkehrsdienst im Luftverkehr"

DER GRUPPENAUSSCHUSS DER VKA FÜR FLUGHÄFEN

- Vorsitzender: Geschäftsführer Walter Schoefer, Flughafen Stuttgart GmbH
- Stellvertreter: Personalvorstand und Arbeitsdirektor Michael Müller, Fraport AG

vom 13. März 2015 in Kraft getreten. Die Vorgänger-Verordnung zum "Geprüften Flugzeugabfertiger" stammte noch aus dem Jahr 1977 und war zuletzt 1980 geändert worden. Die neue Umschulung, die sowohl theoretische als auch praktische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, gliedert sich in einen Umschulungslehrgang von mindestens 616 Unterrichtsstunden und eine betriebliche Umschulung von mindestens 28 betrieblichen Praxiswochen.

Der Gruppenausschuss der VKA für Flughäfen hatte sich im Rahmen seiner Sitzung am 30./31. Oktober 2014 am Flughafen Münster/Osnabrück mit dem Entwurf der neuen Verordnung auseinandergesetzt. Hierbei war insbesondere die überlange Dauer des Umschulungslehrganges auf Kritik gestoßen. Die alte Verordnung enthielt keine entsprechende Regelung.



Gesetzgebung im Blick der VKA

TARIFEINHEIT

Kaum ein Thema hat Arbeitsrechtler und Praktiker in Verbänden und Unternehmen in den vergangenen Jahren so stark bewegt wie die Tarifeinheit. Nach langer und kontroverser politischer Diskussion hat der Bundestag am 22. Mai 2015 das Tarifeinheitsgesetz verabschiedet.

Die Auseinandersetzung um die Tarifeinheit ist mit dem neuen Gesetz jedoch nicht abgeschlossen. Die Gegner des im Juli 2015 in Kraft getretenen Gesetzes haben Verfassungsbeschwerden eingelegt. Das letzte Wort dürfte Karlsruhe haben.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Das Tarifeinheitsgesetz sieht im Kern vor, dass im Fall der Tarifkollision, bei der mehrere Gewerkschaften unterschiedliche Tarifverträge für ein und dieselbe Beschäftigtengruppe geschlossen haben, im Betrieb nur der Tarifvertrag derjenigen Gewerkschaft zur Anwendung kommt, die dort die meisten Mitglieder hat. Maßgeblich sollen jeweils die Mehrheitsverhältnisse bei Abschluss des letzten kollidierenden Tarifvertrags sein. Die Minderheitsgewerkschaft kann die Nachzeichnung des mit der Mehrheitsgewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages verlangen. Gültigkeit hat dies nur für nach Inkrafttreten des Gesetzes neu abgeschlossene

Tarifverträge; für bestehende Tarifverträge gilt Bestandsschutz.

Keine Änderungen gibt es für den Fall der Tarifpluralität, bei der mehrere Gewerkschaften unterschiedliche Tarifverträge für verschiedene Beschäftigtengruppen im Betrieb abgeschlossen haben.
Hier bleiben sämtliche Tarifverträge anwendbar.
Gewerkschaften können daher insbesondere durch
die Abgrenzung ihrer Zuständigkeitsbereiche weiterhin nebeneinander agieren.

Nicht geregelt hat der Gesetzgeber die Folgen von Tarifkollisionen für das Streikrecht der Minderheitsgewerkschaft. Dabei geht es um Fragen wie: Darf eine Gewerkschaft zum Arbeitskampf aufrufen, obwohl sie – jedenfalls bisher – keine Mehrheit im Betrieb hat? Was ist, wenn die Mehrheitsverhältnisse unklar oder bei Flächentarifverträgen im Verbandsgebiet von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich sind? Wie die Rechtsprechung diese Lücke füllen

"Das Tarifeinheitsgesetz ist aus Sicht der VKA ein Schritt in die richtige Richtung. Es geht allerdings nicht weit genug. Wir halten es für angezeigt, klare und verlässliche Regeln für Arbeitskämpfe im Gesetz festzuschreiben."



Manfred Hoffmann, Hauptgeschäftsführer der VKA

"EIN BETRIEB, EIN TARIFVERTRAG"

Den Grundsatz "ein Betrieb, ein Tarifvertrag", der jahrzehntelang eine tragende Säule des deutschen Tarifrechts war, hatte das BAG im Jahr 2010 wegen der – aus seiner Sicht fehlenden gesetzlichen Verankerung – aufgegeben. Seitdem konnten in einem Betrieb unterschiedliche Tarifverträge konkurrierender Gewerkschaften für ein und dieselbe Beschäftigtengruppe zur Anwendung kommen.

In der Folge versuchten kleine Berufsgruppengewerkschaften verstärkt, ihre Partikularinteressen durch Streiks weniger Beschäftigter in Schlüsselpositionen durchzusetzen – teils mit erheblichen Auswirkungen auf unbeteiligte Dritte und großem wirtschaftlichen Schaden. Besonders betroffen hiervon waren auch die kommunalen Arbeitgeber in den Bereichen Krankenhäuser, Nahverkehrsbetriebe und Flughäfen.

wird, ist offen. Für die Praxis bedeutet dies erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Position der VKA

Die Mitgliederversammlung der VKA hat mehrfach gefordert, für das Miteinander konkurrierender Gewerkschaften klare gesetzliche Spielregeln aufzustellen und dem Grundsatz der Tarifeinheit wieder Gültigkeit zu verschaffen. Diese Haltung ist den im Bundestag vertretenen Parteien ebenso wie der Bundeskanzlerin und der Bundesarbeitsministerin bereits in der letzten Legislaturperiode übermittelt worden. In einem persönlichen Gespräch mit Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles haben VKA-Präsident Dr. Thomas Böhle und VKA-Hauptgeschäftsführer Manfred Hoffmann am 6. Oktober 2014 in Berlin nachdrücklich die kommunale Betroffenheit infolge der Aufgabe der Tarifeinheit verdeutlicht.

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer letztjährigen Herbstsitzung am 21. November 2014 das Vorhaben der Bundesarbeitsministerin, die Tarifeinheit gesetzlich zu regeln, ausdrücklich begrüßt, dabei aber erneut klare und verlässliche gesetzliche Regeln für Arbeitskämpfe angemahnt. Auch dies ist der Bundesarbeitsministerin und den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien in einer Stellungnahme der VKA im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens übermittelt worden.

Was die tarifpolitischen Folgerungen aus dem Gesetz angeht, werden sich die Gremien der VKA in den weiteren Sitzungen 2015 damit befassen.

Vorschlag zu Regelungen bei Streiks in der Daseinsvorsorge

Das Bundesland Bayern hat im Juli 2015 einen Vorschlag für eine Entschließung des Bundesrates eingebracht. Ziel ist es, das Streikrecht im Bereich der Daseinsvorsorge zu ändern und "unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Allgemeinheit zu vermeiden". Das soll in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Gesundheitswesen, Feuerwehr, innere Sicherheit und des Verkehrs gelten.

Vorgeschlagen wird, ein obligatorisches Schlichtungsverfahren, eine Ankündigungsfrist für Arbeitskampfmaßnahmen von vier Tagen sowie die Verpflichtung der Tarifparteien, in Notdienstvereinbarungen eine Mindestversorgung der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen, gesetzlich vorzuschreiben.

Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA vom 21. November 2014:

"Die Mitgliederversammlung begrüßt ausdrücklich das Gesetzesvorhaben der Bundesarbeitsministerin, die Tarifeinheit gesetzlich zu regeln. Allerdings geht der vorliegende Referentenentwurf nicht weit genug. Im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ist insbesondere auf die gebotene Einbeziehung aller kommunalen Arbeitgeber in das Gesetz zu drängen. Die Mitgliederversammlung hält es darüber hinaus für angezeigt, klare und verlässliche gesetzliche Regeln für Arbeitskämpfe festzuschreiben."

ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSGESETZ

Die uneingeschränkte Einbeziehung kommunaler Arbeitgeber in die Erlaubnispflichtigkeit der Arbeitnehmerüberlassung, auch soweit sie nicht gewerbsmäßig und damit ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt, hat die VKA auch im Berichtsjahr nachhaltig beschäftigt. In dem Gespräch zwischen dem VKA-Präsidenten und dem VKA-Hauptgeschäftsführer mit der Bundesarbeitsministerin im Oktober 2014 war dies neben der Tarifeinheit das zweite beherrschende Thema.

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer letztjährigen Herbstsitzung am 21. November 2014 die Bundesarbeitsministerin eindringlich gebeten, im Rahmen der geplanten neuerlichen Änderung des AÜG Rücksicht auf die kommunalen Belange zu nehmen und die bestehenden Hemmnisse u.a. bei der nicht auf Gewerbsmäßigkeit angelegten interkommunalen Zusammenarbeit zu beseitigen. Am zweckmäßigsten wäre dies durch die Herausnahme kommunaler tarifgebundener Arbeitgeber aus dem Anwendungsbereich des AÜG zu erreichen.

Zusammen mit diesem Beschluss sind Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles Anfang 2015, wie im Gespräch am 6. Oktober 2014 mit ihr verabredet, Beispielsfälle kommunaler Betroffenheit übermittelt worden. Nahles hat hierauf mitteilen lassen, dass man aufgeschlossen für die kommunalen Interessen sei (siehe Kasten).

Ungeachtet der weiterhin ausstehenden Gesetzesinitiative seitens des Bundesarbeitsministeriums beabsichtigt man dort, die Gebühren für die Erlaubniserteilung deutlich zu erhöhen. Die VKA hat sich in einer Stellungnahme gegen die Gebührenerhöhung ausgesprochen, u.a. weil die Prüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit als Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung jedenfalls bei Gemeinden, Städten und Landkreisen entfällt.

Auszug aus dem Schreiben des Bundesarbeitsministeriums vom 9. Februar 2015:

"Der Bundesregierung ist bewusst, dass die Umsetzung der EU-Leiharbeitsrichtline im Jahr 2011 mit der Aufgabe der Beschränkung des AÜG auf gewerbsmäßige Überlassungen und die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2013 zum Verbot der nicht nur vorübergehenden Überlassung zu Rechtsunsicherheiten für öffentlich-rechtliche Körperschaften und deren Beschäftigte geführt haben. Ihr Scheiben und die hierin geschilderten Beispielsfälle verdeutlichen nochmals, dass dies in besonderer Weise Aufgabenverlagerungen auf Dritte und die kommunale Zusammenarbeit betrifft.

Von daher ist die Bundesregierung bestrebt, im Rahmen der vorgesehenen Änderung des AÜG eine Lösung zu erarbeiten, die den berechtigten Interessen der öffentlichen Verwaltungen und ihrer Beschäftigten gerecht wird und gleichzeitig keinen durchgreifenden europarechtlichen Bedenken begegnet, keine ungewollten "Schlupflöcher" schafft und der im Koalitionsvertrag vereinbarten Rückführung der Leiharbeiter auf ihre Kernfunktion nicht zuwider läuft. [...]"

TARIFAUTONOMIESTÄRKUNGSGESETZ

Über das Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 11. August 2014, das sowohl das Mindestlohngesetz als auch Änderungen des Tarifvertragsgesetzes und des Arbeitnehmerentsendegesetzes enthält, hat bereits der letzte VKA-Jahresbericht informiert. Beides beschäftigt die kommunalen Arbeitgeber weiter.

Das Mindestlohngesetz wirft in der Praxis eine Vielzahl von Fragen zur Berechnung und Arbeitszeitdokumentation, insbesondere bei flexiblen Arbeitszeiten, auf und stellt in einigen Bereichen bisherige Modelle wie z. B. die quasi-ehrenamtliche Arbeit mit kleinem finanziellem Dank, etwa bei der Ferienbetreuung, in Frage. Im Jahr 2015 hat das Bundesarbeitsministerium angekündigt, den Begriff des Ehrenamtes gesetzlich klarzustellen.

Zum 1. August 2015 hat es Erleichterungen bei den Aufzeichnungspflichten der Arbeitszeit gegeben. Nunmehr greifen die gesetzlichen Aufzeichnungspflichten nur noch dann, wenn das Monatsentgelt unter 2000 Euro brutto liegt.

Die eingeführte Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen hat eine Entwicklung verstärkt, bei der andere Tarifvertragsparteien dieses Instrument in größerem Umfang als bisher nutzen wollen. Entsprechende Vorstöße gibt es insbesondere im Bereich der Pflege, neuerdings aber auch im Bereich der Flughäfen für die Bodenverkehrsdienste. Wie sich die VKA hierzu stellen soll, war auch Thema in der Herbstmitgliederversammlung am 21. November 2014. Dabei hat die Mitgliederversammlung beschlossen, dass die VKA und ihre Mitgliedverbände die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen anderer Tarifvertragsparteien, die Auswirkungen auf ihre Mitglieder haben, ablehnen. Die Beteiligung Kommunaler Arbeitgeberverbände an Antragsverfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen auf Landesebene, die Auswirkungen auf das Tarifrecht der VKA haben, bedarf der Zustimmung der VKA, so der Beschluss der Mitgliederversammlung weiter. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass der tarifpolitische Gestaltungsanspruch der VKA und ihrer Mitgliedverbände durch andere für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge verdrängt wird.





Blick in die Rechtsprechung

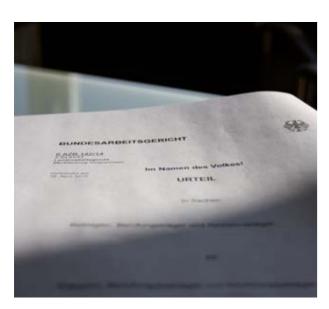
BLICK IN DIE RECHTSPRECHUNG

Die Rechtsprechung spielt für die Tarifpolitik und das Arbeitsrecht eine wichtige Rolle. Besondere Bedeutung haben Grundsatzentscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Im Bereich der Zusatzversorgung gilt dies auch für Entscheidungen der Oberlandesgerichte (OLG) und des Bundesgerichtshofs (BGH). Hier ein Auszug höchstrichterlicher Entscheidungen aus dem Berichtszeitraum September 2014 bis August 2015, die für die kommunalen Arbeitgeber von Bedeutung waren und an denen sie zum Teil auch selbst mitgewirkt haben.

Keine Altersdiskriminierung durch gestaffelte Kündigungsfristen

Die Kündigungsfrist bestimmt sich in den Tarifverträgen der VKA nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit. Dies ist nicht zu beanstanden, entschied das BAG 2014.

Nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Kündigungsfristen benachteiligten zwar mittelbar jüngere Beschäftigte. Dies verstößt jedoch nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters, wenn und soweit die Regelung das Ziel verfolgt, länger beschäftigten und damit betriebstreuen Arbeitnehmern in angemessener Weise einen verbesserten Kündigungsschutz zu gewähren. Letzteres hat das BAG mit Urteil vom



18. September 2014 – 6 AZR 636/13 – bei der gesetzlichen Fristenregelung des § 622 Abs. 2 Satz 1 BGB bejaht.

Auf den TVöD, TV-V, TV-Ärzte/VKA und TV Fleischuntersuchung mit ihren ebenfalls gestaffelten Kündigungsfristen ist die Entscheidung übertragbar.

Frage nach der Gewerkschaftszugehörigkeit

Gerade wenn in einem Betrieb mehrere Gewerkschaften agieren, kann es für den Arbeitgeber wichtig sein, über die Gewerkschaftszugehörigkeit der einzelnen Beschäftigten Bescheid zu wissen, um auf sie den jeweils richtigen Tarifvertrag anwenden zu können. Ob und unter welchen Umständen der Arbeitgeber hiernach fragen darf, hat das BAG in seinem Urteil vom 18. November 2014 - 1 AZR 257/13 - offengelassen. Jedenfalls dürfe der Arbeitgeber nicht während laufender Tarifverhandlungen nach der Gewerkschaftszugehörigkeit fragen. In dieser Situation stehe der Gewerkschaft ein Unterlassungsanspruch zu. Denn: Art. 9 Abs. 3 GG schütze ihr Interesse an der Geheimhaltung von Informationen über ihren Mitgliederbestand im Betrieb, aus denen der Arbeitgeber Rückschlüsse auf ihre Durchsetzungsfähigkeit ziehen könnte.

Bei der Entscheidung ging es um einen Fall in einem kommunalen Nahverkehrsunternehmen.



Während mit der Gewerkschaft ver.di ein Abschluss gelungen war, hatte der dbb beamtenbund und tarifunion für die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) als ihr Mitglied das Scheitern der Verhandlungen erklärt und die Urabstimmung eingeleitet. Als Reaktion darauf führte der Arbeitgeber eine Befragungsaktion durch, um in Erfahrung zu bringen, welche Beschäftigten als Mitglied der GDL angehören, um auf sie den mit ver.di erzielten Tarifabschluss nicht anzuwenden. Dies war nicht zulässig, so das BAG.

Klageverzichtsklausel im Aufhebungsvertrag

Der Abschluss eines Aufhebungsvertrages zur Vermeidung einer außerordentlichen Kündigung ist nicht unüblich. Nimmt der Arbeitgeber in dem Aufhebungsvertrag eine Regelung auf, nach welcher der Beschäftigte auf Rechtsmittel verzichtet, unterliegt der Verzicht als AGB-Klausel der Angemessenheitskontrolle nach § 307 BGB. Er ist unwirksam, wenn ein verständiger Arbeitgeber die angedrohte Kündigung nicht ernsthaft in Erwägung ziehen durfte, so das BAG in dem Urteil vom 12. März 2015 – 6 AZR 82/14 –.

In dem zugrunde liegenden Fall war der Beschäftigte bei einem Diebstahl ertappt worden. Der Arbeitgeber hatte daraufhin auf der sofortigen Be-

endigung des Arbeitsverhältnisses bestanden und mit außerordentlicher Kündigung und Strafanzeige gedroht, wenn der Beschäftigte dem angebotenen Aufhebungsvertrag nicht zustimmt. Im Nachgang wollte der Beschäftigte diesen anfechten. Fraglich war, ob er daran wegen des Klageverzichts gehindert ist.

Bezahlung von Wegezeiten bei Einsätzen aus der Rufbereitschaft

Ärzte, die im Rahmen der Rufbereitschaft zu Einsätzen ins Krankenhaus gerufen werden, erhalten die Einsatzzeit sowie die erforderliche Wegezeit vergütet. Das BAG hat mit Urteil vom 20. August 2014 – 10 AZR 937/13 – entschieden, dass auch für die Wegezeit etwaige Zeitzuschläge für Feiertags-, Samstags- und Nachtarbeit nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 TV-Ärzte/VKA verlangt werden können.

Urlaub

Auch 2014/2015 beschäftigten sich die Arbeitsgerichte mit Urlaubsfragen, die für die Praxis bedeutsam sind. Unter anderem ging es um die Frage zum Urlaubsanspruch während der Elternzeit und zum Verfall von Urlaub bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Beschäftigten, die vollständig in Elternzeit sind, kann der Arbeitgeber den Urlaub nach § 17 Abs. 1 BEEG für jeden Kalendermonat der Freistellung um ein Zwölftel kürzen. Diese Kürzungsbefugnis hat er allerdings nach einem Urteil des BAG vom 19. Mai 2015 – 9 AZR 725/13 – nur so lange, wie das Arbeitsverhältnis noch besteht. Ist es beendet, kann der Arbeitgeber von ihr keinen Gebrauch mehr machen und den entstandenen Abgeltungsanspruch für nicht gewährten (Rest-) Urlaub nicht entsprechend reduzieren.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG muss auf das folgende Kalenderjahr übertragener Urlaub spätestens in den ersten drei Monaten gewährt und genommen werden. Andernfalls verfällt er. Ist ein Beschäftigter infolge von Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert, wird diese Frist nach der Rechtsprechung des BAG aufgrund unionsrechtskonformer Auslegung des Gesetzes verlängert. Ansprüche erlöschen erst 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres, also jeweils am 31. März des übernächsten Jahres.

Das LAG Hamm hatte im Urteil vom 9. Oktober

2014 – 16 Sa 711/14 – darüber zu entscheiden, was gilt, wenn das Erlöschen des Urlaubsanspruchs und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusammenfallen, weil der Beschäftigte am 31. März ausscheidet. In dem Fall war der Kläger mehrere Jahre ununterbrochen krank gewesen. Bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses am 31. März 2013 leistete der Arbeitgeber für den in den Jahren 2012 und 2013 nicht genommenen Urlaub eine Abgeltung. Der Kläger verlangte dies auch für das Jahr 2011. Das LAG Hamm entschied, dass in einer solchen Konstellation bei der juristischen Betrachtung das Erlöschen am Stichtag vorgehe und damit kein Anspruch mehr bestehe, der abzugelten sei.

Zeugnisrecht

Jeder, der schon einmal ein Zeugnis ausstellen musste, hat sich die Frage nach der abschließenden Leistungsbeurteilung und ihrer Bedeutung gestellt. Hier hat das BAG mit Urteil vom 18. November 2014 – 9 AZR 584/13 – Klarheit geschaffen. Bescheinigt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Zeugnis unter Verwendung der Zufrieden-



Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe

EHRENAMTLICHE RICHTERINNEN UND RICHTER

Vertreter der VKA und ihrer Mitgliedverbände wirken als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit mit – dies auch bei den obersten Bundesgerichten.

Derzeit sind auf Vorschlag der VKA insgesamt zwölf ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim BAG in Erfurt und beim BSG in Kassel aktiv, einige von ihnen inzwischen sogar seit mehr als zwei Jahrzehnten.

heitsskala, die ihm übertragenen Aufgaben "zur vollen Zufriedenheit" erfüllt zu haben, erteilt er in Anlehnung an das Schulnotensystem die Note "befriedigend". Beansprucht der Arbeitnehmer eine bessere Schlussbeurteilung, muss er im Zeugnisrechtstreit entsprechende Leistungen vortragen und gegebenenfalls beweisen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn in der einschlägigen Branche überwiegend gute ("stets zur vollen Zufriedenheit") oder sehr gute ("stets zur vollsten Zufriedenheit") Endnoten vergeben werden.

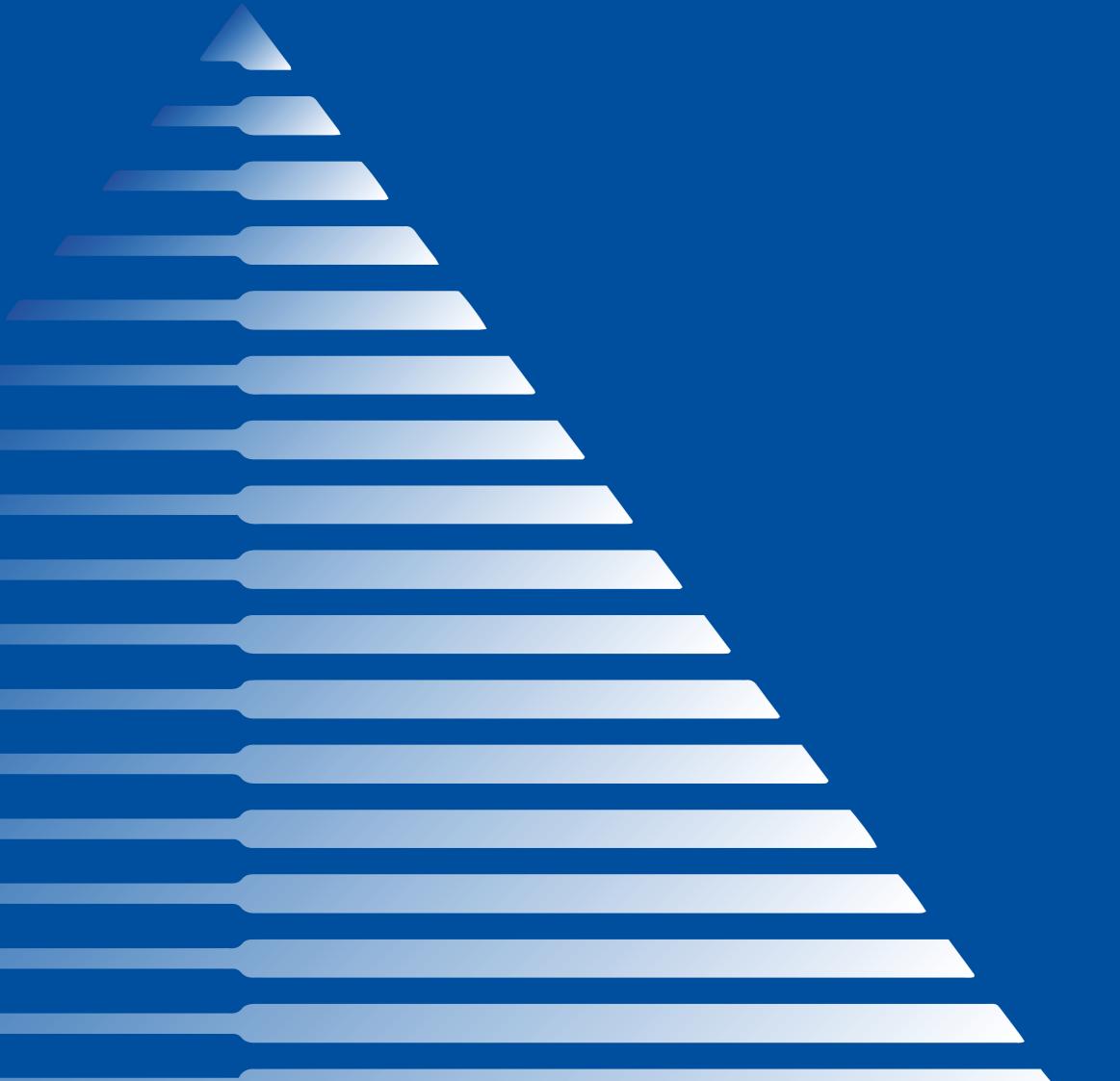
Für die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast kommt es nicht auf die in der Praxis am häufigsten vergebenen Noten an. Ansatzpunkt ist vielmehr die Note "befriedigend" als mittlere Note der Zufriedenheitsskala. Begehrt der Arbeitnehmer eine Benotung im oberen Bereich der Skala, muss er darlegen, dass er den Anforderungen gut oder sehr gut gerecht geworden ist. Der Zeugnisanspruch nach § 109 Abs. 1 Satz 3 GewO richtet sich auf ein inhaltlich "wahres" Zeugnis. Das umfasst auch die Schlussnote. Ein Zeugnis muss auch nur im Rahmen der Wahrheit wohlwollend sein, so das BAG.

Zusatzversorgung

Zur Zusatzversorgung hatte das BVerfG erneut über eine Verfassungsbeschwerde gegen den im Jahr 2001 erfolgten Systemwechsel vom früheren Gesamtversorgungsprinzip zum Punktesystem zu entscheiden, die es mit Beschluss vom 26. April 2015 – 1 BvR 1420/13 – nicht zur Entscheidung angenommen hat. Vergleichbare Verfassungsbeschwerden waren bereits im Jahr 2012 erfolglos geblieben.

Die Beschwerdeführerin gehörte zu den rentenfernen Jahrgängen. Im Ausgangsverfahren beantragte sie die Zahlung einer höheren Betriebsrente auf der Basis der Vorschriften vor dem Systemwechsel. Ihre Klage wurde von den Fachgerichten abgewiesen. In ihrer hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerde habe sie nicht ausreichend dargelegt, dass sie durch den Systemwechsel in ihren Rechten aus Art. 14 Abs. 1 GG verletzt sein könnte, insbesondere dass sie bereits vor der Umstellung über die geltend gemachte Rechtsposition verfügt habe, so das BVerfG.

Noch nicht abschließend geklärt ist die Rechtslage bezüglich der jeweils im 5. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K bzw. ATV) vom 30. Mai 2011 vereinbarten Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte. Nach Auffassung des OLG Karlsruhe im Urteil vom 18. Dezember 2014 – 12 U 104/14 – soll die vom BGH im Jahr 2007 beanstandete Ungleichbehandlung weiterhin nicht ausgeräumt sein. Die beklagte Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) hat gegen das Urteil Revision eingelegt.



Zahlen, Gremien, Tarifverträge

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VKA

Die Mitgliederversammlung der VKA hat im Berichtszeitraum nicht nur einmal – zu ihrer traditionellen Herbstsitzung –, sondern aufgrund der Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst mehrfach getagt.

Sie hat im Mai 2015 (Sitzung in Frankfurt) das Angebot der VKA für den Sozial- und Erziehungsdienst beschlossen, im Juni das Schlichtungsverfahren vorbereitet (Sitzung in Potsdam) und die Einigungsempfehlung der Schlichter bewertet (Sitzung in Offenbach). Im August (wieder in Offenbach) sollte die endgültige Einigung mit den Gewerkschaften erfolgen, was an den Ergebnissen der von den Gewerkschaften durchgeführten Mitgliederbefragungen scheiterte. Der Tarifeinigung hat die Mitgliederversammlung am 30. September in ihrer Sitzung in Hannover zugestimmt. Das nächste Treffen wird im November 2015 sein. Dann finden die VKA-Herbstsitzungen in Bremerhaven statt.

Die Herbstsitzungen der VKA 2014 waren in Erfurt. Die Mitgliederversammlung traf sich am 21. November 2014 im dortigen Ratssitzungssaal des Rathauses. Erstmals schloss sich dem internen Beratungsteil der Mitgliederversammlung ein öffentlicher Teil an. Gastredner war Jens Bullerjahn, Vorsitzender der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt. Er gab einen Ausblick auf die für die Länder ab Januar 2015 bevorstehende Tarifrunde. Auf großes Interesse stießen seine Ausführungen zur Zusatzversorgung, die das Vorgehen der TdL, ohne VKA und Bund, aufzeigten.

Die Mitgliederversammlung der VKA ist zuständig für den Abschluss von Tarifverträgen. In der Zeit vom 1. September 2014 bis zum 31. August 2015 hat die Mitgliederversammlung 24 Tarifverträge genehmigt.

Derzeit gehören der Mitgliederversammlung 57 stimmberechtigte Mitglieder an. Den Vorsitz hat der VKA-Präsident, Dr. Thomas Böhle.



VKA-Präsident Dr. Thomas Böhle sowie (von links) Joachim Kreyer, Jens Bullerjahn, Harald Seiter und Michael Harig

Mitgliederversammlung der VKA

Präsident

Erster Stellvertreter des Präsidenten Zweiter Stellvertreter des Präsidenten Weitere Stellvertreter Berufsmäßiger Stadtrat Dr. Thomas Böhle, München Bürgermeister Harald Seiter, Wörth am Rhein

Landrat Michael Harig, Bautzen

- Hauptgeschäftsführer Joachim Finklenburg, Klinikum Oberberg GmbH
- Vorstandsvorsitzender Josef Hasler,
 N-ERGIE AG Nürnberg
- Vorstandsvorsitzender Dr. Michael Schulte, Sparkasse Vest Recklinghausen

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VKA AM 21. NOVEMBER 2014 IN ERFURT







MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VKA AM 28. MAI 2015 IN FRANKFURT AM MAIN



Sitzungen der Mitgliederversammlung der VKA		
21. November 2014	Erfurt	
28. Mai 2015	Frankfurt am Main	
9. Juni 2015	Potsdam	
24./25. Juni 2015	Offenbach	
13. August 2015	Offenbach	







PRÄSIDIUM DER VKA

Das Präsidium der VKA hat sich 2014 im Rahmen der Herbstsitzungen in Erfurt getroffen. Die Sitzung 2015 findet im November in Bremerhaven statt.

Das Präsidium der VKA besteht aus den 16 KAV-Vorsitzenden sowie aus den Vorsitzenden der Gruppenausschüsse und dem Hauptgeschäftsführer der VKA. Den Vorsitz hat VKA-Präsident Dr. Thomas Böhle inne. Neu im Präsidium sind seit Herbst 2014 die KAV-Vorsitzenden aus Berlin, dem Saarland und Sachsen-Anhalt sowie die Vorsitzenden der Gruppenausschüsse für Versorgungsbetriebe sowie für Nahverkehrsbetriebe und Häfen.

Die Mitglieder des Präsidiums der VKA

Berufsm. Stadtrat Dr. Thomas Böhle, München, Vorsitzender KAV Bayern, Präsident der VKA Bürgermeister Harald Seiter, Wörth am Rhein, Vorsitzender KAV Rheinland-Pfalz, Erster Stellvertreter des Präsidenten der VKA

Landrat Michael Harig, Bautzen, Präsident KAV Sachsen, Zweiter Stellvertreter des Präsidenten der VKA Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon, Freiburg i. Br., Vorsitzender KAV Baden-Württemberg Vorstand Martin Urban, Berlin, Vorsitzender KAV Berlin

Oberbürgermeister Jann Jakobs, Potsdam, Vorsitzender KAV Brandenburg und Vorsitzender Gruppenausschuss der VKA für Verwaltung

Staatsrat Hans-Henning Lühr, Bremen, Vorsitzender KAV Bremen

Staatsrat Dr. Christoph Krupp, Hamburg, Vorsitzender AV Hamburg

Landrat Burkhard Albers, Rheingau-Taunus-Kreis, Präsident KAV Hessen

Oberbürgermeister Roland Methling, Rostock, Vorsitzender KAV Mecklenburg-Vorpommern

Landrat Franz Einhaus, Peine, Präsident KAV Niedersachsen

Oberbürgermeister Jürgen Roters, Köln, Vorsitzender des Vorstands KAV Nordrhein-Westfalen

Bürgermeister Armin Emanuel, Schmelz, Vorsitzender KAV Saar

Landrat Hans Walker, Landkreis Börde, Vorsitzender KAV Sachsen-Anhalt

Oberbürgermeister Dr. Olaf Tauras, Neumünster, Vorsitzender KAV Schleswig-Holstein

Bürgermeister Joachim Kreyer, Sondershausen, Vorsitzender KAV Thüringen

Hauptgeschäftsführer Joachim Finklenburg, Gummersbach, Vorsitzender Gruppenausschuss der VKA für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Vorstandsvorsitzender Dr. Michael Schulte, Recklinghausen, Vorsitzender Gruppenausschuss der VKA für Sparkassen

Vorstandsvorsitzender Josef Hasler, Nürnberg, Vorsitzender Gruppenausschuss der VKA für Versorgungsbetriebe

Vorstand/Arbeitsdirektor Manfred Kossack, Dortmund, Vorsitzender Gruppenausschuss der VKA für Nahverkehrsbetriebe und Häfen

Geschäftsführer Walter Schoefer, Stuttgart, Vorsitzender Gruppenausschuss der VKA für Flughäfen Manfred Hoffmann, Hauptgeschäftsführer VKA

GESCHÄFTSFÜHRERKONFERENZ DER VKA

Die Geschäftsführer der 16 Mitgliedverbände und der Hauptgeschäftsführer der VKA bilden die Geschäftsführerkonferenz (GFK). Diese erörtert tarifpolitische Fragestellungen und fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedverbänden.

Den Vorsitz führt der Hauptgeschäftsführer der VKA, Manfred Hoffmann.

Sitzungen der Geschäftsführerkonferenz der VKA				
25. Sept. 2014	3./2014 Sitzung	Offenbach		
19./20. Nov. 2014		Erfurt		
9./10. März 2015	1./2015 Sitzung	Tangermünde		
27. April 2015	2./2015 Sitzung	Frankfurt a. M.		
8./9. Juni 2015	3./2015 Sitzung	Werder (Havel)		



Sitzung der Geschäftsführerkonferenz am 19./20. November 2014 in Erfurt

Die Mitglieder der Geschäftsführerkonferenz der VKA

Hauptgeschäftsführer Manfred Hoffmann, VKA, zugleich Verbandsgeschäftsführer KAV Hessen

Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Wollensak, KAV Baden-Württemberg

Geschäftsführer Dr. Armin Augat, KAV Bayern

Geschäftsführerin Claudia Pfeiffer, KAV Berlin

Verbandsgeschäftsführer Klaus-Dieter Klapproth, KAV Brandenburg

Geschäftsführer Wolfgang Söller, KAV Bremen

Geschäftsführer Urban Sieberts, AV Hamburg

Verbandsgeschäftsführerin Gabriele Axmann, KAV Mecklenburg-Vorpommern

Hauptgeschäftsführer Bernd Wilkening, KAV Niedersachsen

Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Langenbrinck, KAV Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführer Klaus Beckerle, KAV Rheinland-Pfalz

Geschäftsführerin Barbara Beckmann-Roh, KAV Saar

Verbandsgeschäftsführerin Christine Putzler-Uhlig, KAV Sachsen

Verbandsgeschäftsführer Detlev Lehmann, KAV Sachsen-Anhalt

Verbandsgeschäftsführer Wilfried Kley, KAV Schleswig-Holstein

Geschäftsführerin Sylvana Donath, KAV Thüringen

DIE GRUPPEN-AUSSCHÜSSE

Für die einzelnen Sparten hat die Mitgliederversammlung der VKA Gruppenausschüsse bzw. Unterausschüsse eingerichtet. Diese beraten jeweils ihre Sparte betreffende Angelegenheiten.

Derzeit bestehen folgende Ausschüsse:

- Gruppenausschuss der VKA für Verwaltung
- Gruppenausschuss der VKA für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen
- Unterausschuss der VKA für Soziale Einrichtungen
- Gruppenausschuss der VKA für Sparkassen
- Gruppenausschuss der VKA für Versorgungsbetriebe
- Unterausschuss der VKA für Entsorgungsbetriebe
- Gruppenausschuss der VKA für Nahverkehrsbetriebe und Häfen
- Gruppenausschuss der VKA für Flughäfen

REFERENTENTAGUNG

Die 16 Kommunalen Arbeitgeberverbände tauschen sich regelmäßig in so genannten "Referententagungen" über Fragen der Mitgliederberatung und Prozessführung aus. Seit 2013 finden diese Treffen zweimal pro Jahr statt.

Im November 2014 haben sich die Referentinnen und Referenten auf Einladung der AV Hamburg in der Hansestadt getroffen. Die Tagung im Juni 2015 fand auf Einladung des KAV Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin statt.



Referententagung im November 2014 in Hamburg

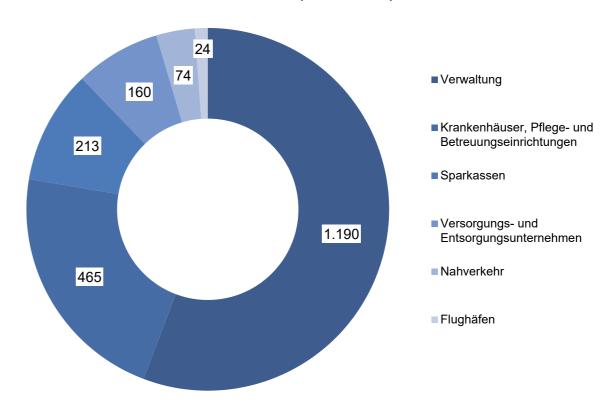
PERSONALBESTAND DER VKA

Die Zahl der Tarifbeschäftigten bei kommunalen Arbeitgebern ist 2014 erneut gestiegen. Nach der Personalbestandserhebung der VKA arbeiten 2,12 Millionen Beschäftigte in Deutschland im öffentlichen Dienst der Kommunen und in Tarifbindung eines VKA-Tarifvertrages (Stand: 31. Mai 2014). Das sind 1,6 Prozent mehr als noch ein Jahr zuvor.

Die größte Sparte der kommunalen Arbeitgeber bleibt die Verwaltung. Hier ist auch der Zuwachs in absoluten Zahlen am stärksten: 1,19 Millionen Beschäftigte – ein Plus von über 19.000 Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr. Den deutlichsten prozentualen Anstieg 2014 verzeichnen die kommunalen Nahverkehrsbetriebe: +2,5 Prozent gegenüber 2013. Die weiteren Sparten: Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen: 465.000 Beschäftigte, Sparkassen: 213.000 Beschäftigte, Ver- und Entsorgungsbetriebe: 160.000 Beschäftigte sowie Flughäfen: 24.000 Beschäftigte.

Die Personalbestandserhebung der VKA ist eine jährliche Vollerhebung aller Tarifbeschäftigten bei kommunalen Arbeitgebern, die tarifgebundene Mitglieder in einem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sind. Stichtag ist jeweils der 31. Mai.

PERSONALBESTAND: BESCHÄFTIGTE* (IN TAUSEND)



^{*} einschließlich Auszubildende und Praktikanten

Stand: 31. Mai 2014

AUS DER GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle der VKA organisiert die Gremiensitzungen, die einzelnen Termine der unterschiedlichen Tarifrunden sowie den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedverbänden. Hier standen im Herbst 2014 zunächst die Sitzungen der Gruppenausschüsse und der Mitgliederversammlung im Vordergrund. Parallel liefen die Vorbereitungen im Hinblick auf die Tarifrunde für die Krankenhäuser zum TV-Ärzte/VKA. Das Jahr 2015 war geprägt durch die zahlreichen Verhandlungsrunden beim Sozial- und Erziehungsdienst, der Entgeltordnung und der Zusatzversorgung.

Tarifverhandlungen

Die Tarifrunde für die Ärzte an kommunalen Krankenhäusern konnte nach drei Verhandlungsterminen am 5. Februar 2015 abgeschlossen werden. Die Verhandlungen zum Sozial- und Erziehungsdienst waren weitaus langwieriger: Es fanden zahlreiche Verhandlungstermine, eine Sondersitzung des Gruppenausschusses für Verwaltung, mehrere Sitzungen der VKA-Mitgliederversammlung, eine Schlichtung, Wiederaufnahmeverhandlungen und schließlich am 30. September 2015 die abschließende Verhandlungsrunde mit Tarifeinigung statt.

Auch die Entgeltordnung sorgte für zahlreiche Termine, die die Geschäftsstelle organisatorisch und inhaltlich vorzubereiten hatte. Gleiches galt für die Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung.

Insgesamt fanden im Berichtszeitraum rund 50 Verhandlungstermine in den unterschiedlichsten Bereichen sowie ein Schlichtungsverfahren statt. Die Dauer der Verhandlungstermine variierte stark: Teilweise zog sich ein Verhandlungstermin über mehrere Tage – wie zum Beispiel die Tarifverhandlungen zum Sozial- und Erziehungsdienst vom 1. bis 4. Juni 2015 in Berlin.



Geschäftsführer Hartmut Matiaske, Hauptgeschäftsführer Manfred Hoffmann und stellvertretender Geschäftsführer Dirk Reidelbach (von links)

Ergebnis der Tarifverhandlungen: Die Mitgliederversammlung der VKA hat im Berichtszeitraum 24 Tarifabschlüsse genehmigt. Die Geschäftsstelle hat sich um die weitere Umsetzung (Information, Durchführungshinweise, Meldung an das Tarifregister etc.) gekümmert.

Gremiensitzungen

20 mal tagten VKA-Gremien zwischen September 2014 und August 2015. Neben den ordentlichen Sitzungen waren dies auch außerordentliche Treffen anlässlich von aktuellen Entwicklungen und Verhandlungen. Insbesondere die Mitgliederversammlung der VKA, die für den Abschluss von Tarifverträgen zuständig ist, kam mehrfach und innerhalb kurzer Zeit zusammen.

Weitere Termine

Zusätzlich haben VKA-Arbeitsgruppen, Verhandlungskommissionen und interne Arbeitgeberkreise, wie zum Beispiel die Arbeitsgruppe Zusatzversorgung, getagt. Die Geschäftsstelle nimmt zudem an Sitzungen anderer Verbände teil, wie bei den kommunalen Spitzenverbänden, Fachverbänden oder auf der europäischen Ebene. Zusätzlich vertritt die Geschäftsstelle Anliegen der kommunalen Arbeitgeber auch gegenüber der Politik, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen mit Bundesministern oder auf der Arbeitsebene mit Ministerien.

Informationsaustausch

Aufgabe der Geschäftsstelle ist die inhaltliche Koordination der Tarifpolitik, die Vorbereitung von Tarifverhandlungen und Gremiensitzungen sowie die Umsetzung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedverbänden. Die Vermittlung und der Austausch erfolgen in den Gremiensitzungen sowie über die VKA-Rundschreiben. Über 300 solcher Rundschreiben hat die Geschäftsstelle im Berichtszeitraum versandt.

Die Geschäftsstelle leitet VKA-Hauptgeschäftsführer Manfred Hoffmann. Ihm zur Seite stehen Geschäftsführer Hartmut Matiaske und der stellvertretende Geschäftsführer Dirk Reidelbach. Zum Referententeam gehören Katja Christ, Hendrik Hase, Carola Kiefer, Thorsten Michaely, Robert Reyher, Dr. Stefanie Schröpfer sowie Dirk Zippel. Vervollständigt wird die Geschäftsstelle durch das Sekretariat mit Monika Beck, Silke Föller, Kerstin Pieck und Sandra Sandig.

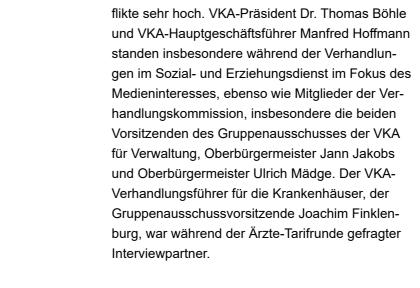
PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit stand 2015 vor allem im Zeichen des Sozial- und Erziehungsdienstes. Schon die Bekanntgabe der ersten Gewerkschaftsforderungen im Herbst 2014 – drei Monate bevor die Gewerkschaften ihre Forderungen der VKA übersandt hatten – stieß auf großes Medieninteresse.

Die Veröffentlichungen der VKA waren so gefragt wie nie. Das lässt sich unter anderem an den Zugriffen auf die Homepage der VKA sehen:

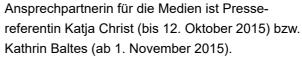
1,3 Millionen Seitenaufrufe innerhalb des Berichtszeitraumes. Allein die Pressemitteilung der VKA vom 28. Mai 2015, zur Sitzung der Mitgliederversammlung und dem VKA-Angebot im Sozial- und Erziehungsdienst, wurde 19.000 mal aufgerufen.

Zu den regelmäßigen Veröffentlichungen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gehörten auch 2014/2015 Pressemitteilungen, Tarifinfos und die VKA-Nachrichten. Seit 2014 veröffentlicht die VKA außerdem den Jahresbericht. Zu den Tarifrunden im Berichtszeitraum hat die VKA wieder die mittlerweile zum Standard gehörenden Tarifmappen veröffentlicht: Eine Tarifmappe zu den Tarifverhandlungen für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern vom Dezember 2014, eine Tarifmappe zu den Verhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst vom Februar 2015 sowie eine aktualisierte Ergänzungsmappe dazu vom Mai 2015.



Die Medienpräsenz der VKA und ihrer Vertreter

war 2014/2015 durch die verschiedenen Tarifkon-





Katja Christ



Kathrin Baltes

PERSONALIEN

Wechsel in den Gremien der VKA zwischen September 2014 und August 2015

Mitgliederversammlung

Josef Hasler ist neuer weiterer Stellvertreter des Präsidenten der VKA. Die Mitgliederversammlung wählte ihn in ihrer Herbstsitzung am 21. November 2014 in Erfurt in sein neues Amt. Im Hauptamt ist Hasler Vorstandsvorsitzender der N-ERGIE AG Nürnberg. Seit Oktober 2014 ist Hasler Vorsitzender des Gruppenausschusses der VKA für Versorgungsbetriebe. In beiden Ämtern folgt er auf Thomas Breuer, der Ende Juni 2014 wechselte.

Präsidium

Johannes Fuchs ist im August 2015 aus seinem Amt als Landrat des Rems-Murr-Kreises Waiblingen ausgeschieden – und somit auch aus den Gremien von KAV und VKA. Fuchs war erster stellvertretender Vorsitzender des KAV Baden-Württemberg. In der VKA war er seit 2004 ordentliches Mitglied der Mitgliederversammlung sowie stellvertretendes Mitglied im Präsidium.

Martin Urban, Vorstand Personal, Soziales und technische Dienste der Berliner Stadtreinigung (BSR), ist seit Mai 2015 Vorsitzender des Vorstands des KAV Berlin und damit Mitglied im VKA-Präsidium. Urban ist zudem seit 2014 auch Mitglied im Unterausschuss der VKA für Entsorgungsbetriebe.

Norbert Schmidt ist als Vorstandsvorsitzender des KAV Berlin Ende 2014 ausgeschieden. In seinem Hauptamt war er Vorstand der Berliner Wasserbetriebe. Schmidt war in der VKA ordentliches Mitglied im Präsidium sowie stellvertretender Vorsitzender des Gruppenausschusses der VKA für Versorgungsbetriebe.

Seit Mai 2015 ist **Kerstin Oster** neue stellvertretende Vorstandsvorsitzende des KAV Berlin. Die Vorständin Personal und Soziales der Berliner Wasserbetriebe ist in der VKA Mitglied der Mitgliederversammlung, des Gruppenausschusses für Versorgungsbetriebe und als stellvertretende KAV-Vorsitzende auch stellvertretendes Mitglied im Präsidium der VKA.

Der Oberbürgermeister der Stadt Speyer, **Hansjörg Eger**, ist neuer Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des KAV Rheinland-Pfalz. Die KAV-Mitgliederversammlung wählte ihn im Oktober 2014. Eger ist damit auch stellvertretendes Mitglied im Präsidium der VKA.

Oberbürgermeister **Hans-Georg Löffler** (Neustadt a.d.W.) ist im Oktober 2014 als Erster stellvertretender Vorsitzender des KAV Rheinland-Pfalz ausgeschieden. In der VKA war er stellvertretendes Präsidiumsmitglied und ordentliches Mitglied der Mitgliederversammlung.

An der Spitze des KAV Saar hat sich im November 2014 der dort übliche turnusmäßige Wechsel zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vollzogen: Bürgermeister **Armin Emanuel** (Gemeinde Schmelz) ist wieder Vorsitzender des KAV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der bisherige Vorsitzende, Bürgermeister **Hermann Josef Schmidt** (Gemeinde Tholey). Auch im Präsidium der VKA wechselte die ordentliche bzw. stellvertretende Mitgliedschaft der beiden.

Landrat **Hans Walker** ist neuer Vorsitzender des KAV Sachsen-Anhalt. Der KAV-Vorstand wählte den Landrat des Landkreises Börde im Dezember 2014. Als KAV-Vorsitzender ist Walker zugleich ordentliches Mitglied im Präsidium der VKA.

Landrat **Michael Ziche** (Landkreis Altmarkkreis Salzwedel) ist 2014 als Verbandsvorsitzender des KAV Sachsen-Anhalt ausgeschieden. Ziche war seit 2013 KAV-Vorsitzender und ordentliches Mitglied im VKA-Präsidium.

Bernd Wienig ist im März 2015 zum neuen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des KAV Sachsen-Anhalt gewählt worden. Der Geschäftsführer der Heidewasser GmbH ist bereits seit 2003 Mitglied im Gruppenausschuss der VKA für Versorgungsbetriebe. Nun ist er zugleich stellvertretendes Mitglied im VKA-Präsidium.

Gruppenausschüsse

Reinhard Hartmann, weiterer stellvertretender Vorsitzender des Gruppenausschusses der VKA für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, ist Ende Januar 2015 aus seinem Hauptamt beim Städtischen Klinikum St. Georg (Leipzig) und mithin auch aus den VKA-Gremien ausgeschieden. Hartmann war seit 1993 Mitglied des Gruppenausschusses und zudem stellvertretendes Mitglied der VKA-Mitgliederversammlung.

Lothar Herbst ist seit Januar 2015 neuer stellvertretender Vorsitzender des Gruppenausschusses der VKA für Versorgungsbetriebe. Der Arbeitsdirektor der Mainova AG (Frankfurt) ist bereits seit 2007 Mitglied im Gruppenausschuss.

Der Gruppenausschuss der VKA für Nahverkehrsbetriebe und Häfen hat einen neuen Vorsitzenden: **Manfred Kossack**, Vorstand und Arbeitsdirektor der Dortmunder Stadtwerke AG (DSW21). Kossack hat sein neues Amt zum 1. Februar 2015 angetreten. Er ist damit zugleich Mitglied des VKA-Präsidiums.

Lothar Zweiniger ist als Vorsitzender des Gruppenausschusses der VKA für Nahverkehrsbetriebe und Häfen ausgeschieden. Der Vorstand Personal/Soziales der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) wechselte Ende Januar 2015 in den Ruhestand. Zweiniger führte den Ausschuss seit 2011 und war ordentliches Mitglied im VKA-Präsidium.

LISTE DER VKA-TARIFVERTRÄGE (AUSZUG)

Name des Tarifvertrages	Aktuelle Fassung
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom	Änderungstarifvertrag Nr. 10
13. September 2005	vom 1. April 2014
Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der	Änderungsvereinbarung Nr. 7
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 7. Februar 2006	vom 1. April 2014
Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Bereich Krankenhäuser im	Änderungsvereinbarung Nr. 6
Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-K) vom	vom 1. April 2014
1. August 2006	
Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Bereich Pflege- und	Änderungsvereinbarung Nr. 6
Betreuungseinrichtungen im Bereich der Vereinigung der kommunalen	vom 1. April 2014
Arbeitgeberverbände (TVöD-B) vom 1. August 2006	
Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Bereich Sparkassen im Bereich	Änderungsvereinbarung Nr. 6
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-S) vom	vom 1. April 2014
7. Februar 2006	
Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Bereich Flughäfen im Bereich der	Änderungsvereinbarung Nr. 6
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-F) vom 7. Februar 2006	vom 1. April 2014
Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Bereich Entsorgung im Bereich	Änderungsvereinbarung Nr. 6
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-E) vom	vom 1. April 2014
7. Februar 2006	
Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in	Änderungstarifvertrag Nr. 8
den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom	vom 1. April 2014
13. September 2005	
Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015 (VKA) vom	
1. April 2014	
	10. Änderungstarifvertrag vom
1. April 2014	10. Änderungstarifvertrag vom 1. April 2014
1. April 2014	
1. April 2014 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000	
April 2014 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000 Auszubildende und Praktikanten	1. April 2014
1. April 2014 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000 Auszubildende und Praktikanten Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner	1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 4
1. April 2014 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000 Auszubildende und Praktikanten Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005	1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014
1. April 2014 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000 Auszubildende und Praktikanten Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer	1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 5
1. April 2014 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000 Auszubildende und Praktikanten Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005	1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. April 2014
1. April 2014 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000 Auszubildende und Praktikanten Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer	1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 6
1. April 2014 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000 Auszubildende und Praktikanten Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005	1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. April 2014
1. April 2014 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000 Auszubildende und Praktikanten Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD)	1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 4
1. April 2014 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000 Auszubildende und Praktikanten Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009	1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014
1. April 2014 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000 Auszubildende und Praktikanten Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 Tarifvertrag für zum Forstwirt Auszubildende im kommunalen öffentlichen Dienst	Anderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 2
1. April 2014 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000 Auszubildende und Praktikanten Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 Tarifvertrag für zum Forstwirt Auszubildende im kommunalen öffentlichen Dienst	Anderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 2
1. April 2014 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000 Auszubildende und Praktikanten Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005 Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 Tarifvertrag für zum Forstwirt Auszubildende im kommunalen öffentlichen Dienst (TVAöD-Wald VKA) vom 4. September 2009	Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 19. September 2012

Tarifvertrag über eine Ertragsbeteiligung der Beschäftigten an Flughäfen	
(TV Ertragsbeteiligung Flughäfen) vom 25. Juli 2013	

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im	Änderungstarifvertrag Nr. 5
Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006	vom 5. Februar 2015
Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen	Änderungstarifvertrag Nr. 5
Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechts	
(TVÜ-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006	
Betriebliche Altersversorgung und Altersteilzeit	
Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte	Änderungstarifvertrag Nr. 4
– TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010	vom 1. April 2014
Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des	Änderungstarifvertrag Nr. 5
öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom	vom 30. Mai 2011
1. März 2002	
Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des	Änderungstarifvertrag Nr. 5
öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002	vom 30. Mai 2011
Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen	Ergänzt durch
öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18. Februar 2003	Arbeitgeberrichtlinie der VKA
	vom 15. Juli 2011
Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Ärztinnen und Ärzte	Änderungstarifvertrag Nr. 1
(Altersvorsorge TV-Kommunal Ärzte – ATV-K-Ärzte/VKA) vom 8. April 2008	vom 6. März 2013
Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Ärztinnen und Ärzte	Änderungstarifvertrag Nr. 1
(Tarifvertrag Altersversorgung Ärzte – ATV-Ärzte/VKA) vom 8. April 2008	vom 6. März 2013
Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte	
(TV-EUmw-Ärzte/VKA) vom 31. Oktober 2008	
Mindestlohntarifvertrag für die Branche Abfallwirtschaft vom 7. Januar 2009	7. Änderungstarifvertrag von
	19. Mai 2015
Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der	Änderungstarifvertrag Nr. 3
Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung)	vom 1. April 2014
3 (
Tarifvertrag zur Zukunftssicherung der Krankenhäuser (TV ZUSI) vom	
1. Februar 2011	
TV Soziale Dienste – Bereich: Altenpflege und Altenhilfe – vom	
9. Februar 2009	

DIE MITGLIEDVERBÄNDE DER VKA

Kommunaler Arbeitgeberverband Baden-Württemberg

KAV Baden-Württemberg Panoramastraße 27 70174 Stuttgart Telefon: 0711 - 222 99 80

E-Mail: info@kavbw.de Internet: www.kavbw.de

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon,

Freiburg i. Br.

1. stv. Vorsitzender: N.N.

2. stv. Vorsitzende: Oberbürgermeisterin Edith Schreiner,

Hauptgeschäftsführer: Dr. Joachim Wollensak

Kommunaler Arbeitgeberverband Bayern

KAV Bayern

Hermann-Lingg-Straße 3

80336 München

Telefon: 089 – 530 98 70 E-Mail: info@kav-bayern.de Internet: www.kav-bayern.de

Vorsitzender: Berufsm. Stadtrat Dr. Thomas Böhle,

1. stv. Vorsitzender: Vorsitzender des Vorstands Josef

Hasler, Nürnberg

2. stv. Vorsitzender: Landrat Matthias Dießl, Fürth Geschäftsführer: Dr. Armin Augat

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin

KAV Berlin

Goethestraße 85 10623 Berlin

Telefon: 030 - 21 45 81 11 E-Mail: kontakt@kavberlin.de Internet: www.kavberlin.de

Vorsitzender des Vorstands: Vorstand Martin Urban,

Berlin

Stv. Vorsitzende: Vorständin Kerstin Oster, Berlin Geschäftsführerin: Rechtsanwältin Claudia Pfeiffer

Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg

KAV Brandenburg

Stephensonstraße 4a 14482 Potsdam Telefon: 0331 - 74 71 80

E-Mail: mail@kav-brandenburg.de Internet: www.kav-brandenburg.de

Vorsitzender: Oberbürgermeister Jann Jakobs, Potsdam

1. stv. Vorsitzender: Vorstandsmitglied Dirk Rieckers, Strausberg

2. stv. Vorsitzender: Geschäftsführer Frank Wruck, Eberswalde

Verbandsgeschäftsführer: Klaus-Dieter Klapproth

Kommunaler Arbeitgeberverband Bremen

KAV Bremen Schillerstraße 1 28195 Bremen

Telefon: 0421 - 361 25 72 E-Mail: office@kav.bremen.de Internet: www.kav-bremen.de

Vorsitzender: Staatsrat Hans-Henning Lühr, Bremen Stv. Vorsitzender: Oberbürgermeister Melf Grantz,

Bremerhaven

Geschäftsführer: Wolfgang Söller

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg

AV Hamburg

Bei dem Neuen Krahn 2 20457 Hamburg

Telefon: 040 - 374 83 80 E-Mail: mail@av-hamburg.de Internet: www.av-hamburg.de

Vorsitzender: Staatsrat Dr. Christoph Krupp, Hamburg

Stv. Vorsitzende: Bettina Lentz, Hamburg

Geschäftsführer: Urban Sieberts

Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen

KAV Hessen

Allerheiligentor 2-4 60311 Frankfurt am Main Telefon: 069 - 920 04 70 E-Mail: info@kav-hessen.de Internet: www.kav-hessen.de

Präsident: Landrat Burkhard Albers, Rheingau-Taunus-

Vizepräsident: Stadtrat Detlev Bendel, Wiesbaden

Weitere Vertreter des Präsidenten:

Vorstandsmitglied Lothar Herbst, Frankfurt am Main

Geschäftsführer Richard Kreutzer, Wetzlar Verbandsgeschäftsführer: Manfred Hoffmann

Kommunaler Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern

KAV Mecklenburg-Vorpommern

Bertha-von-Suttner-Straße 5

19061 Schwerin

Telefon: 0385 - 30 31 400 E-Mail: info@kav-mv.de Internet: www.kav-mv.de

Vorsitzender: Oberbürgermeister Roland Methling,

Stv. Vorsitzender: 2. stv. Bürgermeister Jürgen Schönwandt, Wolgast

Verbandsgeschäftsführerin: Gabriele Axmann

Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen

KAV Niedersachsen

Ernst-August-Platz 10 30159 Hannover

Telefon: 0511 - 35 81 90 E-Mail: info@kav-nds.de Internet: www.kav-nds.de

Präsident: Landrat Franz Einhaus. Peine

1. Vizepräsident: Oberbürgermeister Ulrich Mädge,

Lünebura

2. Vizepräsident: Samtgemeindebürgermeister Dr. Horst Baier, Bersenbrück

3. Vizepräsident: Bürgermeister Gerhard Böhling,

4. Vizepräsident: Vorstandsvorsitzender Ludwig Momann, Meppen

Hauptgeschäftsführer: Rechtsanwalt Bernd Wilkening

Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen

KAV Nordrhein-Westfalen

Werth 79

42275 Wuppertal

Telefon: 0202 - 25 51 30 E-Mail: info@kav-nw.de Internet: www.kav-nw.de

Vorsitzer des Vorstands: Oberbürgermeister Jürgen

Roters, Köln

1. Stellvertreter: Hauptgeschäftsführer Joachim Finklenburg, Gummersbach

2. Stellvertreter: LWL-Direktor Matthias Löb, Münster

3. Stellvertreter: Vorstandsvorsitzender Dr. Michael Schulte, Recklinghausen

Hauptgeschäftsführer: Dr. Bernhard Langenbrinck

Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz

KAV Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 1

55116 Mainz Telefon: 06131 - 28 94 90

E-Mail: info@kav-rp.de Internet: www.kav-rp.de

Vorsitzender: Bürgermeister Harald Seiter, Wörth am

1. stv. Vorsitzender: Oberbürgermeister Hansjörg Eger,

Stadt Speyer

2. stv. Vorsitzender: Landrat Dr. Winfried Hirschberger,

Geschäftsführer: Klaus Beckerle

Kommunaler Arbeitgeberverband Saar

KAV Saar

Talstraße 9 66119 Saarbrücken

Telefon: 0681 - 926 43 50 E-Mail: info@kav-saar.de Internet: www.kav-saar.de

Vorsitzender: Bürgermeister Armin Emanuel, Schmelz 1. stv. Vorsitzender: Bürgermeister Hermann Josef

Schmidt, Tholey

2. stv. Vorsitzende: Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich, Merzig-Wadern

3. stv. Vorsitzender: Geschäftsführer Alfons Vogtel,

Saarbrücken

Geschäftsführerin: Barbara Beckmann-Roh

Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen

KAV Sachsen Holbeinstraße 2 01307 Dresden

Telefon: 0351 – 446 96 30 E-Mail: info@kavsachsen.de Internet: www.kavsachsen.de

Präsident: Landrat Michael Harig, Bautzen Vizepräsident: Bürgermeister Winfried Lehmann,

Verbandsgeschäftsführerin: Christine Putzler-Uhlig

Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt

KAV Sachsen-Anhalt Merseburger Straße 97 06112 Halle (Saale)

Telefon: 0345 - 52 52 20 E-Mail: info@kav-sachsenanhalt.de Internet: www.kav-sachsenanhalt.de

Vorsitzender: Landrat Hans Walker, Landkreis Börde Stv. Vorsitzender: : Bernd Wienig, Magdeburg Verbandsgeschäftsführer: Detlev Lehmann

Kommunaler Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

KAV Schleswig-Holstein Reventlouallee 6

24105 Kiel

Telefon: 0431 - 579 22 10 E-Mail: info@kavsh.de Internet: www.kavsh.de

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Olaf Tauras.

Neumünster

1. stv. Vorsitzender: Landrat Dr. Jörn Klimant, Kreis

Dithmarschen

2. stv. Vorsitzender: Bürgermeister Roland Krügel, Stadt

Tornesch

Verbandsgeschäftsführer: Wilfried Kley

Kommunaler Arbeitgeberverband Thüringen

KAV Thüringen

Alfred-Hess-Straße 31a

99094 Erfurt

Telefon: 0361 - 220 11 10 E-Mail: info@kav-thueringen.de

Internet: www.kav-thueringen.de Vorsitzender: Bürgermeister Joachim Kreyer, Sondershausen

1. stv. Vorsitzender: Vorstandsvorsitzender Dieter Bauhaus, Erfurt

2. stv. Vorsitzender: Landrat Konrad Gießmann, Landkreis Gotha

Geschäftsführerin: Sylvana Donath

IMPRESSUM

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände Allerheiligentor 2-4 60311 Frankfurt

Hauptgeschäftsführer: Manfred Hoffmann

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Katja Christ (bis 12. Oktober 2015) bzw.

Kathrin Baltes (ab 1. November 2015)

Tel: 069 - 920047-50 Fax: 069 - 920047-99

info@vka.de www.vka.de Gestaltung und PreProduction: AnnualDesign

Fotonachweise:

Seite 15 LHS München

Seite 33 N-ERGIE Aktiengesellschaft

Seite 35 oben eyetronic - Fotolia

Seite 35 unten AWB Köln

Seite 38 Flughafen Stuttgart GmbH

Seite 45 ogressie – Fotolia Seite 49 Corgarashu – Fotolia

Seite 50 BVG

Seite 65 unten Alexander Heimann